

## 15. ELTERNCHAFT, KINDERBETREUUNG, FAMILIE

### Schwangerschaft und Arbeitsverhältnis

Sind Sie beim Eintritt Ihrer Schwangerschaft in einem unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis oder in einem freien Dienstverhältnis tätig, sollten Sie Ihre(n) ArbeitgeberIn von der Schwangerschaft informieren.

- Bei Arbeitnehmerinnen in einem regulären (unselbstständigen) Arbeitsverhältnis, müssen damit die für Schwangere geltenden Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes berücksichtigt werden.

Gleichzeitig tritt durch die Meldung der Schwangerschaft bei einem unbefristeten Dienstverhältnis der Kündigungs- und Entlassungsschutz ein.

Bei befristeten Dienstverhältnissen wird der Ablauf der Befristung bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes gehemmt (Ausnahmen davon sind möglich!).

- Für Schwangere in einem freien Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht. Dennoch ist eine Meldung der Schwangerschaft an den (die) DienstgeberIn im eigenen Interesse ratsam.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz für Schwangere besteht bei freien Dienstverträgen ebenfalls nicht.

- Auch bei Probearbeitsverhältnissen besteht kein Kündigungs- und Entlassungsschutz für die Schwangere.

**Hinweis:** Informationen zu den genauen Bestimmungen (etc) rund um Schwangerschaft, Karenz, Berufsrückkehr nach der Karenz, Vereinbarkeit von Beruf und Familie finden Sie in den Broschüren der Arbeiterkammer Wien. Folgende Broschüren senden wir Ihnen unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer unentgeltlich zu:

„Mutterschutz und Elternkarenz“: Tel (01) 310 00 10 – 376

„Freie DienstnehmerInnen. Recht im Griff“: Tel (01) 310 00 10 – 455

Oder bestellen Sie die Broschüren mittels Fax oder E-Mail:  
Fax: (01) 501 65 – 3065,  
E-Mail: bestellservice@akwien.at.

**Tipp:** Lesen Sie diese Broschüren auf unserer Homepage unter <http://wien.arbeiterkammer.at> in der Rubrik „Beruf & Familie“ oder „Broschüren/Arbeit & Recht“ nach.

Im nächsten Abschnitt stellen wir jene finanziellen Leistungen genauer dar, die sich aus der Unterhaltspflicht gegenüber Familienmitgliedern ergeben, sofern sie in einem Zusammenhang mit einem Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung stehen.

## Schwangerschaft und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

### **Meldung der Schwangerschaft**

Tritt Ihre Schwangerschaft während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ein, sind Sie verpflichtet das dem Arbeitsmarktservice mitzuteilen.

### **Höhe des Arbeitslosengeldbezugs und Schwangerschaft**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld und tritt bei Ihnen eine Schwangerschaft ein, verändert die Meldung der Schwangerschaft nicht die Höhe Ihres Arbeitslosengeldbezugs.

### **Höhe der Notstandshilfe bzw. Höhe des anrechenbaren PartnerIn-Einkommens und Schwangerschaft**

Beziehen Sie die Notstandshilfe und tritt bei Ihnen eine Schwangerschaft ein, wirkt sich Ihre Meldung von der Schwangerschaft beim Arbeitsmarktservice „Freigrenzen erhöhend“ aus (siehe dazu auch Kapitel „Notstandshilfe“, „Freigrenzenerhöhungen“). Das bedeutet, dass weniger vom Einkommen Ihres Partners auf Ihre Notstandshilfe angerechnet wird. Ihre Notstandshilfe kann sich dadurch erhöhen.

Sind Sie der Partner einer Schwangeren und beziehen Notstandshilfe, gilt ebenso, dass die Meldung der Schwangerschaft die Freigrenze für die

Anrechnung des Einkommens Ihrer Partnerin erhöht. Das kann Ihre Notstandshilfe erhöhen.

**Hinweis:** Wurde bisher Ihr Antrag auf Notstandshilfe auf Grund eines zu hohen Einkommens Ihres Partners/Ihrer Partnerin abgelehnt, können Sie mit dem Eintritt der Schwangerschaft neuerlich einen Antrag auf Notstandshilfe stellen. Bei dieser neuerlichen Antragstellung ist nun das anzurechnende Einkommen Ihres Partners/Ihrer Partnerin mit der erhöhten Freigrenze auf Grund der Schwangerschaft zu überprüfen. Möglicherweise erhalten Sie dadurch wieder eine Notstandshilfe. (Siehe dazu Kapitel „Notstandshilfe“, „Freigrenzen bei der Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens“.)

## Vermittelbarkeit während der Schwangerschaft

Trotz der Schwangerschaft sind Sie bis 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin Ihres Kindes (Beginn der Schutzfrist) vermittelbar. Risikobedingt kann der Beginn dieser Schutzfrist vom Arzt/von der Ärztin auch früher angesetzt sein.

Das Arbeitsmarktservice muss ab der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn der Schutzfrist die für Schwangere geltenden Schutzbestimmungen bei der Arbeitsvermittlung einhalten.

## Schutzfrist und Wochengeld

### **Höhe des Wochengeldes**

In der Zeit der Schutzfrist – in der Regel liegt ihr Beginn 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und dauert bis 8 Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlings-, Früh- und Kaiserschnitt-Geburten bis 12 Wochen nach der Geburt) – können Sie Wochengeld als finanzielle Leistung der Krankenversicherung von der Gebietskrankenkasse

beziehen.

Die Höhe des Wochengelds entspricht 180% des Leistungsbezugs (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe). Ausnahme: Ist bei Notstandshilfe-Bezieherinnen das Durchschnittseinkommen (Erwerbseinkommen) der letzten 13 Wochen günstiger als der um 80% erhöhte letzte Leistungsbezug, so entspricht das Wochengeld der Höhe dieses Durchschnittseinkommens.

Während der Schutzfrist ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe.

### **Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld**

Sie haben Anspruch auf Wochengeld, wenn

- der Beginn Ihrer Schutzfrist in den laufenden Leistungsbezug von Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe bzw Weiterbildungsgeld fällt; oder
- Ihr Leistungsbezug von Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe bzw Weiterbildungsgeld mindestens 3 volle Kalendermonate ununterbrochen gedauert hat und Sie in dieser Zeit schwanger geworden sind – auch wenn der Beginn der Schutzfrist nach dem Leistungsbezug liegt; oder
- Sie als Schwangere in den letzten 3 Jahren vor dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung mindestens 12 Monate in der Krankenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert waren; oder
- Sie als Arbeitnehmerin auf Grund eines freien Dienstvertrages pflichtversichert sind; oder
- Sie als geringfügig Beschäftigte von der Optionsmöglichkeit in der Kranken- und Pensionsversicherung Gebrauch gemacht haben.

Die Antragstellung und die Auszahlung des Wochengeldes erfolgt über Ihre Bezirksstelle der Wiener Gebietskrankenkasse. (Die Adressen finden Sie im Anhang zu Kapitel 15.)

## Geburt des Kindes und Notstandshilfebezug

Befanden Sie sich im Notstandshilfebezug und haben Ihr Kind geboren, wirkt sich die Meldung von der Geburt Ihres Kindes beim Arbeitsmarktservice erhöhend auf die Freigrenzen aus. Das bedeutet, dass das Arbeitsmarktservice für Ihr Kind eine Freigrenze von € 247,50,- (2010) bei der Ermittlung des anzurechnenden Partner-Einkommens berücksichtigen muss. Es kann sich Ihre Notstandshilfe dadurch erhöhen.

Sind Sie im Notstandshilfebezug Vater geworden und haben die Geburt Ihres Kindes dem/der BeraterIn vom Arbeitsmarktservice mitgeteilt, gilt das Gleiche: Das Arbeitsmarktservice muss nun für Ihr Kind eine zusätzlich Freigrenze von € 247,50,- (2010) bei der Anrechnung des Einkommens Ihrer Partnerin auf Ihre Notstandshilfe berücksichtigen. Ihre Notstandshilfe kann dadurch höher werden. (Siehe dazu auch Kapitel „Notstandshilfe“, „Freigrenzen bei der Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens“.)

## (Kinder-) Betreuung und Arbeitsvermittlung

Im Rahmen der Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice müssen Ihre (Kinder-) Betreuungspflichten, oder auch Ihre Beistandspflichten gegenüber Ihrem/r EhepartnerIn, berücksichtigt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass durch eine vermittelte Arbeitsstelle oder durch eine zugewiesene Kursmaßnahme nicht Ihre Verpflichtungen zu Betreuung und Beistand gegenüber Ihren Kindern oder dem/der EhepartnerIn verletzt werden dürfen.

Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen sind im zeitlichen Ausmaß und bei der Lage der Arbeitszeit (bzw Kurszeit), entsprechend der gesetzlichen Grenzen, vom Arbeitsmarktservice zu berücksichtigen.

Wichtig ist, dass Sie Ihre (Kinder-) Betreuungs- und Beistandspflichten gegenüber dem/der EhepartnerIn dem Arbeitsmarktservice bekannt geben. Der/Die BeraterIn muss sie dementsprechend in Ihrem

Betreuungsplan festhalten. (Siehe dazu auch Kapitel „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Betreuungsplan“.)

### **Gesetzliche Betreuungs- und Beistandspflichten**

In die Kinderbetreuungsverpflichtung sind Ihre leiblichen Kinder, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder einbezogen, sofern Sie die Obsorge für sie haben. Das Arbeitsmarktservice muss gegenüber diesen Kindern Ihre Betreuungspflichten berücksichtigen. Nicht berücksichtigt wird die Betreuung der Kinder Ihres/r LebensgefährtenIn.

Von den Betreuungspflichten ebenfalls ausgenommen sind Ihre Eltern oder Großeltern.

Etwaige Beistandspflichten, die Sie für Ihre/n EhepartnerIn haben können, müssen hingegen vom Arbeitsmarktservice beachtet werden. Das bezieht sich aber nicht auf den Beistand für Ihre/n LebensgefährtenIn.

Beispiele für Betreuungs- bzw Beistandspflichten beim Ehepartner: Das kann die stundenweise Pflege der Ehepartnerin nach einem Schlaganfall oder bei einer Alzheimer-Erkrankung sein. In solchen Fällen liegen Betreuung und Beistand in Form einer Dauersituation vor. Die Betreuung und Pflege kann aber auch aus einem Anlassfall eintreten, zB wenn der Ehepartner nach einem Beinbruch mit Liegegips pflegebedürftig ist.

### **Zeitliche Mindestverfügbarkeit**

Als Arbeitssuchende/r mit (Kinder-)Betreuungs- oder Beistandspflichten – insbesondere aber bei Betreuungspflichten gegenüber Kindern – müssen Sie in einem zeitlichen Mindestmaß pro Woche dem Arbeitsmarktservice bzw der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Die zeitliche Mindestverfügbarkeit ist abhängig vom Alter Ihres/r Kinder/s:

<b>Alter des (der) Kindes(r)</b>	<b>Erforderliche Verfügbarkeit pro Woche</b>
<i>Bis</i> zum 10. Lebensjahr	16 Stunden
Kind mit Behinderung (altersunabhängig)	16 Stunden
<i>Ab</i> dem 10. Lebensjahr	20 Stunden

Ihre zeitliche Mindestverfügbarkeit müssen Sie gegenüber dem Arbeitsmarktservice glaubhaft machen und gegebenenfalls auch nachweisen können, zB durch eine Bestätigung über die Kinderbetreuung.

Die Mindestverfügbarkeit von 16 bzw. 20 Stunden pro Woche muss im Rahmen der üblicherweise auf dem Arbeitsmarkt angebotenen Beschäftigungen liegen, dh zwischen 7 und 19 Uhr (2010) bei üblicher Arbeitszeitverteilung.

Grundsätzlich kann die Mindestverfügbarkeit auch außerhalb des zeitlichen Rahmens von 7 bis 19 Uhr erfüllt sein. Diese muss das Arbeitsmarktservice im Einzelfall prüfen.

#### **Beschäftigung/Kurs über der zeitlichen Mindestverfügbarkeit**

In der Arbeitsvermittlung kann die Situation eintreten, dass Sie einerseits die erforderliche Mindestverfügbarkeit erfüllen und Ihnen andererseits eine konkrete Beschäftigung oder eine konkrete Maßnahme (Kurs) in Aussicht gestellt wird, die über Ihre zeitliche Mindestverfügbarkeit von 16 oder 20 Stunden pro Woche hinausgeht.

In dieser Situation müssen Sie sich durch eigene Anstrengungen und mit Unterstützung des Arbeitsmarktservice um eine entsprechende (längere) Kinderbetreuung bemühen. Mit diesem Bemühen erfüllen Sie die vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgeschriebene „Arbeitswilligkeit“, die ebenfalls eine Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist. Ist eine entsprechende Ausdehnung der Kinderbetreuung – ohne ein Verschulden von Ihnen – nicht möglich, weil zB die

Kinderbetreuungseinrichtung keine entsprechenden Öffnungszeiten hat (oä), erfüllen Sie trotzdem die geforderte „Arbeitswilligkeit“. Die Vermittlung in diese konkrete Beschäftigung oder die konkrete Maßnahme (Kurs) – mit einem Stundenausmaß über Ihrer Mindestverfügbarkeit – ist damit nicht möglich.

### **Betreuungspflichten und Wegzeit**

Der Weg von Zuhause zur Betreuungseinrichtung Ihres Kindes (zB Kindergarten) bzw von Ihrem Arbeitsplatz zur Betreuungseinrichtung, ist grundsätzlich nicht als Teil der „zumutbaren Wegzeit“ zu einem vermittelten Arbeitsplatz hinzuzurechnen.

Für die Prüfung allerdings, ob die Unterbringung des Kindes für die Dauer der Arbeitszeit gegeben ist, ist die Wegzeit zwischen Wohnung, Unterbringungsmöglichkeit (zB Kindergarten) und Arbeitsplatz jedoch schon zu berücksichtigen. (Siehe dazu auch Kapitel „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice (Zumutbarkeit)“, „Wegzeit“.)

### **Kinderbetreuungspflichten und Arbeitsvermittlung**

Haben Sie Kinderbetreuungspflichten, so sind diese vom Arbeitsmarktservice bei Ihrer Vermittlung in Bezug auf das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit – im Rahmen der gesetzlichen Grenzen – zu berücksichtigen. Ihre Kinderbetreuungspflichten müssen im Betreuungsplan festgehalten werden. (Siehe dazu auch Kapitel „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Betreuungsplan“.)

Auf Grund der Jugendschutzbestimmungen gibt es bundesländerweise unterschiedliche Altersgrenzen und unterschiedliche zeitliche Schranken, bis wann Kinder sich ohne elterliche Aufsicht an öffentlichen Orten aufhalten dürfen (siehe Tabelle unten). Diese Bestimmungen können für die Einschätzung der zumutbaren Arbeitszeit bei betreuungspflichtigen Arbeitssuchenden vom Arbeitsmarktservice verwendet werden. Nachdem die größten Unsicherheiten über die zumutbaren Arbeitszeiten im Zusammenhang mit älteren Kindern und Jugendlichen auftreten, sollen die Jugendschutzbestimmungen im Zweifelsfalle Klarheit geben.

**Wichtig:** Außerhalb der Ausgehzeiten der Kinder und Jugendlichen ist eine Vermittlung einer betreuungspflichtigen Person nur dann

möglich, wenn die Betreuung von einer anderen Person wahrgenommen wird. Das bedeutet, ohne eine solche Betreuung ist die Vermittlung von betreuungspflichtigen Personen mit Kindern unter den Altersobergrenzen und außerhalb der Ausgehzeit jedenfalls unzumutbar.

Bei jüngeren Kindern – jünger als 14 Jahre – ist für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung die jeweilige Betreuungssituation ausschlaggebend.

**Jugendschutzbestimmungen für Wien, Niederösterreich, Burgenland, Altersgrenzen und Ausgehzeiten:**

<b>Bundesland</b>	<b>Alter</b>	<b>Ausgehzeit</b>
Wien, Niederösterreich, Burgenland	Bis 14 Jahre	5 - 22 Uhr
	Zwischen 14 - 16 Jahre	5 - 1 Uhr
	Ab 16 Jahren	Unbegrenzt

**Arbeitsvermittlung und gezielte Maßnahmen**

Kann nach dem Beginn der Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice der vereinbarte Beschäftigungswunsch nicht innerhalb eines Monats realisiert werden, ist das Arbeitsmarktservice auf Grund seiner Vermittlungs- und Qualifizierungspflicht zu gezielten Maßnahmen verpflichtet.

Unter solchen gezielten Maßnahmen sind sowohl Kursmaßnahmen als auch unterstützende Aktivitäten zu verstehen. Das können zum Beispiel folgende Angebote sein:

- Beratung in (Frauen-) Beratungsstellen, wenn Klärungs- oder Unterstützungsbedarf bei familiären Problemen oder Problemen mit der Kinderbetreuung besteht;
- Laufbahnplanung, zB durch BeraterInnen des Arbeitsmarktservice oder externe BeraterInnen; und der Einsatz von
- Kursmodulen, die speziell auf Wiedereinsteigerinnen nach einer

Kinderbetreuungsphase ausgerichtet sind.

## Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezug während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld

### Kinderbetreuungsgeld

Ab der Geburt des Kindes können Sie bei Ihrer Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse das Kinderbetreuungsgeld beantragen. (Die Adressen dazu finden Sie im Anhang des Kapitels „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“.)

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes hängt seit 1.1.2008 von dem von Ihnen gewählten Kinderbetreuungsgeldmodell ab. Mit 1.1.2010 wurde die Auswahl an Kinderbetreuungsgeldmodelle um zwei Modelle erweitert. Mit jedem Modell ist eine bestimmte Bezugsdauer verbunden, die sich mit einer Beteiligung des Partners/der Partnerin an der Kinderbetreuung verlängert.

Art des Modells	tägliche Höhe	monatlich Höhe	Bezugsdauer
30 + 6	€ 14,53.-	rd € 436.-	Bis zum vollendeten 30. Lebensmonat; bei Teilung mit dem/der PartnerIn bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats
20 + 4	€ 20,80.-	rd € 624.-	Bis zum vollendeten 20. Lebensmonat; bei Teilung mit dem/der PartnerIn bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats
15 + 3	€ 26,60.-	rd € 800.-	Bis zum vollendeten 15. Lebensmonat; bei Teilung mit dem/der PartnerIn bis

			zur Vollendung des 18. Lebensmonats
12 + 2 (neu)	€ 33.-	rd € 1.000.-	Bis zum vollendeten 12. Lebensmonat; bei Teilung mit dem/der PartnerIn bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats
12 + 2 (neu)	Einkommensabhängig	Einkommensabhängig: 80% des letzten Nettoeinkommens bis maximal rd € 2.000.-	Bis zum vollendeten 12. Lebensmonat; bei Teilung mit dem/der PartnerIn bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats

Als Eltern müssen Sie sich bei der Antragstellung für eines der fünf Kinderbetreuungsgeldmodelle entscheiden. Eine spätere Änderung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Erstantrag ist für beide Elternteile bindend.

Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld, der anstelle des früheren Karenzgeldes getreten ist, wurde erst für Geburten ab dem 1.1.2002 eingerichtet.

Die Möglichkeit eines der zwei neuen Modelle beantragen zu können, beginnt mit 1.1.2010 und gilt für Geburten nach dem 30.9.2009.

**Hinweis:** Mit welchen Regelungen jedes Leistungsmodell genau verbunden ist, können Sie folgenden Informationsquellen entnehmen:

- Der Homepage der Arbeiterkammer Wien unter: <http://wien.arbeiterkammer.at> in der Rubrik „Beruf und Familie“;
- Oder der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/>

Aktuelles.aspx.;

- Oder erkundigen sich telefonisch beim Familienservice-Telefon des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter: 0800/ 240262.
- Oder Sie informieren sich bei der Gebietskrankenkasse in 1070 Wien, Andreasgasse 3 bzw deren Homepage unter: <http://www.wgkk.at>, Rubrik „Leistungen/Ein Kind kommt/ Kinderbetreuungsgeld“.
- Außerdem können Sie sich bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse unter der Hotline 050899/5933 erkundigen.
- Den Kinderbetreuungsgeld-Onlinerechner des Familienministeriums finden sie unter dem Link: <https://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/>.

### **Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe mit Kinderbetreuungsgeld**

#### **Ausgangssituationen**

- Sind Sie während des Kinderbetreuungsgeldbezugs arbeitslos geworden – und erfüllen Sie die Voraussetzungen für den Arbeitslosengeldbezug –, können Sie grundsätzlich die entsprechende Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sofern sie nicht das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeldmodell gewählt haben.
- Während der Karenzierung vom Dienstverhältnis auf Grund der Elternschaft kann grundsätzlich kein Arbeitslosengeld bzw keine Notstandshilfe bezogen werden, weil das Dienstverhältnis aufrecht ist und damit keine Arbeitslosigkeit vorliegt.
- Ist Ihre Schwangerschaft während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe eingetreten, wurde Ihre Leistung mit Beginn der Schutzfrist ruhend gestellt. Grundsätzlich können Sie Ihre zuvor bezogene Leistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) während des Kinderbetreuungsgeldbezugs fortbeziehen, sofern sie nicht das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeldmodell gewählt haben.

(Achtung: Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gelten im Rahmen der Zuverdienstgrenzen des Kinderbetreuungsgeldes als anzurechnendes Einkommen!)

### **Voraussetzungen**

Als Voraussetzungen müssen Sie

- eine Beschäftigung suchen,
- die erforderliche Anwartschaft für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllen (siehe Kapitel 4 „Arbeitslosengeld“) und
- die zeitliche Mindestverfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung glaubhaft machen können (siehe oben „Zeitliche Mindestverfügbarkeit“).

Die zeitliche Mindestverfügbarkeit ist vom Alter des Kindes abhängig. Bei einem Kind bis zum 10. Lebensjahr muss eine Mindestverfügbarkeit von 16 Stunden pro Woche gegeben sein. Bei Kindern über 10 Jahren beträgt die erforderliche zeitliche Verfügbarkeit 20 Stunden pro Woche. Die zeitliche Verfügbarkeit schließt auch mit ein, dass Sie dem Arbeitsmarktservice gegenüber die Betreuung Ihres Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung glaubhaft machen bzw. gegebenenfalls nachweisen können. Der Bezug der Leistung ist an ein Mindestmaß an erforderlicher Zeit geknüpft, damit Sie eine entsprechende Arbeit aufnehmen oder Terminen und Aktivitäten in Bezug auf die Arbeitssuche nachkommen können, zB einem Kursbesuch, „eigeninitiativen Tätigkeiten“, Vorstellungsgesprächen, Terminen bei der/beim BeraterIn des Arbeitsmarktservices uä. Das Arbeitsmarktservice geht bei einer vorhandenen Kinderbetreuung davon aus, dass Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

### **Arbeitslosengeldbezug und Kinderbetreuungsgeld**

Bei einem gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld und Kinderbetreuungsgeld gelten - mit Ausnahme des neuen, einkommensabhängigen Modells - alle Kinderbetreuungsgeldmodelle nicht als Erwerbseinkommen. Sie sind daher bei der Prüfung Ihrer Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld als Einkommen

unerheblich. Die einzige Ausnahme ist das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeldmodell. Es stellt einen Einkommensersatz dar. Daher ist es nicht möglich, Arbeitslosengeld und einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld gleichzeitig zu beziehen. Sie können in diesem Fall nur eine der beiden Leistungen erhalten: entweder Arbeitslosengeld oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld!

### **Notstandshilfebezug und Kinderbetreuungsgeld**

Bei einem gleichzeitigen Bezug von Notstandshilfe und Kinderbetreuungsgeld gelten - mit Ausnahme des einkommensabhängigen Modells - alle Kinderbetreuungsgeldmodelle nicht als Einkommen, das bei der Notstandshilfe angerechnet wird. Notstandshilfe und einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld können nicht gemeinsam bezogen werden! Sie können in diesem Fall nur eine der beiden Leistungen erhalten: entweder Notstandshilfe oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld!

**Achtung:** Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld kann nicht gleichzeitig zum Arbeitslosengeld oder zur Notstandshilfe bezogen werden!

### **Kinderbetreuungsgeld als PartnerInneinkommen**

Haben Sie Notstandshilfe beantragt und Ihr(e) PartnerIn bezieht Kinderbetreuungsgeld, wird das Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich als Einkommen der (des) PartnerIn auf die Notstandshilfe angerechnet. Allerdings wird das Kinderbetreuungsgeld – wie jedes andere Einkommen eines(r) PartnerIn – bei der Einkommensanrechnung mit den anzuwendenden Freigrenzen verglichen. Und erst bei einem Überschreiten der Freigrenzen, kommt es zu einer Anrechnung auf die Notstandshilfe. Die Notstandshilfe wird um jenen Betrag reduziert, der über die Freigrenzen hinausgeht.

Die Höhe des Kinderbetreuungsgelds ist abhängig vom ausgewählten Kinderbetreuungsgeldmodell.

Hat Ihr(e) PartnerIn kein anderes anrechenbares Einkommen (zB Erwerbseinkommen) als das Kinderbetreuungsgeld, dann überschreiten folgende Kinderbetreuungsgeldmodelle nicht die Freigrenzen für die Einkommensanrechnung beim Partner/bei der PartnerIn in der Notstandshilfe:

- Modell 20 + 4 (Kinderbetreuungsgeldhöhe rd € 624.- (2010))
- Modell 30 + 6 (Kinderbetreuungsgeldhöhe rd € 436.- (2010))

Hat Ihr(e) PartnerIn kein anderes anrechenbares Einkommen (zB Erwerbseinkommen) als das Kinderbetreuungsgeld, dann überschreiten folgende Kinderbetreuungsgeldmodelle die Freigrenzen der PartnerIn-Einkommensanrechnung in der Notstandshilfe:

- Modell 15 + 3 (Kinderbetreuungsgeldhöhe rd € 800.- (2010))
- Modell 12 + 2 (Kinderbetreuungsgeldhöhe rd € 1000.- (2010))
- Einkommensabhängiges Modell 12 + 2 (Kinderbetreuungsgeldhöhe beträgt 80% des letzten Nettoeinkommens und liegt zwischen rd € 1.000.- und maximal rd € 2.000.- (2010))

Eine Überschreitung der Freigrenzen bedeutet eine Reduktion der Notstandshilfe des (der) PartnerIn um den über den Freigrenzen liegenden Betrag.

**Beispiel:** Anrechnung des PartnerIneinkommens bei einer Familie mit Kinderbetreuungsgeldbezug nach dem Modell 12 + 2 mit einer Kinderbetreuungsgeldhöhe rd € 1.000.- (2010)

Annahmen: In der Familie lebt ein Kind und die Partnerin hat nur Kinderbetreuungsgeld als Einkommen. Der Partner bezieht Notstandshilfe. Das davor bezogene Arbeitslosengeld wurde vor dem 50. Lebensjahr beantragt.

#### 1. Schritt: Ermittlung der Freigrenzen

Freigrenze für das <b>Einkommen der Partnerin</b>	€ 495,00.-
Freigrenze <b>pro Kind</b>	€ 247,50.-

<b>Summe der Freigrenzen</b>	<b>€742,50.-</b>
------------------------------	------------------

**2. Schritt: Anrechnung des Kinderbetreuungsgeld auf die Notstandshilfe**

Summe der anzuwendenden Freigrenzen	€ 742,50.-
Abzug des Kinderbetreuungsgeldes nach dem Modell 12 + 2	- rd € 1.000,00.-
<b>Der Betrag, der von der Notstandshilfe abzuziehen ist</b>	<b>- €257,50.-</b>

Das Ergebnis des Beispiels: Haben Sie das Arbeitslosengeld vor dem 50. Lebensjahr beantragt und bezieht Ihre Partnerin Kinderbetreuungsgeld nach dem Modell 12 + 2 mit einer Höhe von rd € 1.000.- und, hat sie sonst kein anderes anzurechnendes Einkommen, kommt es zu einem Abzug von Ihrer Notstandshilfe in der Höhe von maximal € 257,50 pro Monat.

**Wichtig:** Bei einer niedrigen Notstandshilfe kann es dadurch nicht nur zu einer Reduktion, sondern zum gänzlichen Entfall der Notstandshilfe als Geldleistung kommen. (Siehe dazu auch Kapitel „Notstandshilfe“, „Freigrenzen bei der Anrechnung der/des PartnerIneinkommens“.)

**Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld**

Für den Zuverdienst zu den Kinderbetreuungsgeldmodellen sind grundsätzlich Zuverdienstgrenzen zu beachten.

Das Arbeitslosengeld bzw die Notstandshilfe gelten beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und werden daher als „anzurechnendes Einkommen“ gewertet und beim Kinderbetreuungsgeld angerechnet (siehe nächster Abschnitt). (Das Wochengeld gilt nicht als Einkommen.)

Allgemein gilt für alle Modelle - ausgenommen das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeldmodell - eine

Zuverdienstgrenze von entweder € 16.200.- (2010) für ein steuerpflichtiges Einkommen pro Jahr (nach der Steuerbemessungsgrundlage). Das bedeutet ein zulässiges monatliches Bruttoeinkommen von € 1.220.- (2010). Oder es gilt die höhere individuelle Zuverdienstgrenze (Grenzbetrag) von 60% der maßgeblichen Einkünfte, die im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes erzielt wurden, aber kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Sollte die Bemessung der individuellen Grenze einen Betrag von unter € 16.200.- ergeben, gilt jedenfalls die Zuverdienstgrenze von € 16.200.-.

Die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist mit maximal € 5.800.- (2010) begrenzt. Das entspricht einem Betrag von rd € 366.- (2010) x 14 in dem Kalenderjahr, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Bei der Ermittlung des Zuverdienstes zum Kinderbetreuungsgeld sind nur die Einkünfte jenes Elternteils von Bedeutung, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht bzw. beziehen möchte. Das Einkommen des anderen Elternteils ist als Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld unerheblich.

**Achtung:** Liegt Ihr jährlicher Zuverdienst beim Kinderbetreuungsgeld in einem Kalenderjahr über der gesetzlichen Grenze von € 16.200.- (2010) bzw € 5.800.- (2010), dann müssen Sie jenen Betrag zurückzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten worden ist. (Bis zum Ende des Jahres 2007 galt die Regelung, dass das gesamte Kinderbetreuungsgeld für das betreffende Jahr zurückgezahlt werden musste. Diese Regelung ist für Einkünfte während des Jahres 2007 weiterhin aufrecht.)

### **Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld auf Basis von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**

Da Arbeitslosengeld bzw die Notstandshilfe beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit gelten, werden sie als „anzurechnendes Einkommen“ beim

Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

**Hinweis:** Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld kann nicht gleichzeitig zum Arbeitslosengeld oder zur Notstandshilfe bezogen werden. Einkommensermittlung und Zuverdienst betreffen daher nur die Modelle 30 + 6, 20 + 4, 15 + 3 und 12 + 2, die sogenannten "pauschalierten" Modelle.

### **Einkommensermittlung**

Bei jenem Elternteil der Kinderbetreuungsgeld bezieht bzw beziehen möchte – und sonst kein anderes Einkommen als Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht –, müssen Sie die Summe des Arbeitslosengeldes bzw der Notstandshilfe ermitteln, die sie (er) während der Anspruchsmonate des Kinderbetreuungsgeldes bezogen hat und um 15% erhöhen. Anschließend wird die erhöhte Summe durch die Anzahl der Anspruchsmonate geteilt und mit 12 vervielfacht. Ist das Ergebnis kleiner oder gleich € 16.200.–, kann Kinderbetreuungsgeld bezogen werden. (Die monatliche Höchstgrenze liegt bei rd € 1.220.– (2010).)

**Tipp:** Um eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld zu verhindern, besteht auch die Möglichkeit, auf das Kinderbetreuungsgeld im Vorhinein für bestimmte Kalendermonate zu verzichten. Das kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein, da Einkünfte die im Verzichtszeitraum vorliegen außer Acht bleiben. Dieser Verzicht kann auch für maximal 6 Monate rückwirkend widerrufen werden. Es ist sinnvoll dann den Verzicht zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass auch ohne Verzicht die Zuverdienstgrenze nicht überschritten worden wäre bzw die erwarteten Einkünfte in einen anderen Zeitraum gefallen sind.

**Hinweis:** Broschüren zum Thema "Kinderbetreuungsgeld" können Sie kostenlos beim Bestellservice der Arbeiterkammer Wien entweder unter (01) 501 65 - 401 telefonisch bestellen oder per e-

Mail unter [bestellservice@akwien.at](mailto:bestellservice@akwien.at) anfordern.

**Hinweis:** Haben Sie Zugang zum Internet, können Sie diese Informationen auch auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien nachlesen unter <http://wien.arbeiterkammer.at>, Rubrik „Beruf & Familie“ downloaden.

## Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice

Die Kinderbetreuungsbeihilfe ist eine Fördermaßnahme des Arbeitsmarktservice für Mütter und Väter mit dem Ziel, eine Arbeitsaufnahme bzw den Besuch einer Ausbildungs- bzw Weiterbildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme des Arbeitsmarktservice zu erleichtern. Sie ist aber auch für jene Fälle gedacht, in denen eine wesentliche Änderung der familiären Situation (Geburt eines weiteren Kindes) oder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen bzw sozialen Lage eingetreten ist. Daher können grundsätzlich auch berufstätige Mütter und Väter ein Förderansuchen auf Kinderbetreuungsbeihilfe beim Arbeitsmarktservice stellen.

**Achtung:** Der Antrag auf Kinderbetreuungsbeihilfe muss vor der Arbeitsaufnahme und vor der Unterbringung des Kindes in einer Betreuungseinrichtung beim Arbeitsmarktservice gestellt werden.

Die Voraussetzungen für eine Gewährung der Kinderbetreuungsbeihilfe sind grundsätzlich, dass Sie einen Kinderbetreuungsplatz für Ihr Kind benötigen und das aus folgenden Gründen tun:

Weil Sie

- eine Arbeit aufnehmen wollen,
- an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (Kurs) teilnehmen wollen oder weil
- sich trotz Ihrer Berufstätigkeit Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben;

- weil eine wesentliche Änderung Ihrer Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordert oder
- die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

Die Kinderbetreuungsbeihilfe soll ein Anreiz sein entgeltliche Betreuung in Anspruch zu nehmen, um die oben aufgelisteten arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Schritte sicherzustellen oder Verschlechterungen abzufedern.

Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen leben und jünger als 15 Jahre (bei behinderten Kindern jünger als 19 Jahre) sein.

Förderbar ist die ganztägige, halbtägige oder stundenweise Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Kindergruppen bei Tagesmüttern(-vätern) und bei Privatpersonen (ausgenommen Familienangehörige oder Au-Pair-Kräfte).

**Achtung:** Auf die Kinderbetreuungsbeihilfe besteht aber kein Rechtsanspruch!

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe hängt ab von

- der Höhe des Bruttofamilieneinkommens,
- den Kosten für die Kinderbetreuung und
- der Art und Dauer der Kinderbetreuung.

Bei der Kinderbetreuungsbeihilfe gilt ein Kostenselbstbehalt der im Ausmaß von 10 % bis 50 % liegt – abhängig vom jeweiligen Einkommen.

Das monatliche Familienbruttoeinkommen der (des) AntragstellersIn und des zu betreuenden Kindes (dazu zählen Alimente, Unterhaltszahlungen, Notstandshilfe, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Gründungsbeihilfe, Renten, Pensionen) darf monatlich brutto € 2.000,- (2010) nicht überschreiten.

Die monatliche Familieneinkommensgrenze erhöht sich auf brutto € 2.912,- (2010), wenn die (der) BeihilfenbewerberIn verheiratet ist oder mit einem(r) LebensgefährtenIn im gemeinsamen Haushalt lebt.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die monatliche Einkommensgrenze um die maßgebliche Freigrenze für Personen mit Unterhaltsanspruch

(nach § 6 Abs 2 Notstandshilfeverordnung), dh um (2010) € 247,50 (ua). Wird für das Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen, so wird dieses von den anrechenbaren Kosten der Kinderbetreuung abgezogen.

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann für ein halbes Jahr zuerkannt werden und muss jeweils neu beantragt werden. Die Beihilfe kann bis zur Gesamtdauer von 3 Jahren bezogen werden.

**Wichtig:** Die Kinderbetreuungsbeihilfe muss vor Aufnahme der Beschäftigung und vor Unterbringung des Kindes in einer Betreuungseinrichtung bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice beantragt werden.

## Familienbeihilfe

Ab dem Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes können Sie Familienbeihilfe bei Ihrem Wohnsitz-Finanzamt beantragen (die Adressen finden Sie im Anhang zu Kapitel 15). Als Eltern (bzw Elternteil) erhalten Sie unabhängig von Ihrem Einkommen oder ihrem Beschäftigungsstatus (arbeitsuchend, beschäftigt) Kinderbeihilfe.

Für den Bezug von Familienbeihilfe müssen Sie

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.
- Das Kind, für das Sie Familienbeihilfe beantragen, muss mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben.
- EWR-/EU-BürgerInnen sind ÖsterreicherInnen gleichgestellt.
- Sind Sie Drittstaatsangehörige(r) mit einem auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitel für Österreich oder anerkannter Flüchtling nach dem Asylgesetz, können Sie ebenfalls Familienbeihilfe für Ihr Kind beantragen.

**Tipp:** Informationen für nicht dem/der EWR-/EU-zugehörige ausländische BürgerInnen erhalten Sie im Beratungszentrum für MigrantInnen 1., Hoher Markt 8, Tel. (01) 712 56 04-0 oder bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt bzw im Internet unter

<http://www.help.gv.at>.

Es kann nur ein Elternteil Familienbeihilfe beziehen. Die Mutter des Kindes hat den primären Anspruch. Sie kann aber, wenn sie es wünscht, schriftlich zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.

Für die Antragstellung brauchen Sie

- das ausgefüllte Antragsformular für Familienbeihilfe,
- die Geburtsurkunde des Kindes,
- die Meldezettel des Kindes und der Eltern bzw der Mutter,
- die Bestätigung der Berufsausbildung für volljährige Kinder und
- einen Nachweis über einen gültigen rechtmäßigen Aufenthaltstitel für Österreich, sofern Sie nicht EU-BürgerIn sind.

**Tipp:** Die Familienbeihilfe müssen Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen. Haben Sie Zugang zum Internet, können Sie den Antrag auf Familienbeihilfe auch über FINANZ-Online stellen: <https://finanzonline.bmf.gv.at/>.

Familienbeihilfe können Sie grundsätzlich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres Ihres Kindes beziehen. Unter besonderen Umständen kann der Bezug der Familienbeihilfe auch bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden. In jedem Fall ist der Bezug der Familienbeihilfe ab der Volljährigkeit, dh ab dem 18. Lebensjahr eines Kindes, an eine Berufsausbildung geknüpft oder an eine Meldung beim Arbeitsmarktservice. Während des Präsenz- bzw. Zivildienstes besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Beantragen Sie Familienbeihilfe für ein Kind, das bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat und in Ausbildung steht, darf das zu versteuernde Einkommen des Kindes in dem Kalenderjahr, für das Sie Familienbeihilfe beziehen möchten, € 9.000 (2010) nicht überschreiten. Andernfalls entfällt der Anspruch für dieses Jahr. Lehrlingsentschädigung, Waisenpension und einkommenssteuerfreie Bezüge, wie zB Schüler- und Studienbeihilfe, Wochengeld ua, zählen

nicht als einzurechnendes Einkommen.

Jugendliche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht in Ausbildung stehen, sondern beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend vorgemerkt sind, dürfen trotz Familienbeihilfe Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielen bzw einen Leistungsbezug (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) oder Beihilfenbezug (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)) bis zur Geringfügigkeitsgrenze von (2010) € 366,33 pro Monat haben.

### Höhe der Familienbeihilfe

Alter	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Ab Geburt	€ 105,40	€ 118,20	€ 140,40
Ab 3 Jahre	€ 112,70	€ 125,50	€ 147,70
Ab 10 Jahre	€ 130,90	€ 143,70	€ 165,90
Ab 19 Jahre	€ 152,70	€ 165,50	€ 187,70

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um (2010) € 138,30.

### 13. Familienbeihilfe

Im Herbst 2008 wurde die 13. Familienbeihilfe eingeführt. Das bedeutet, dass die gesamte Familienbeihilfe für den Monat September (Grundbeträge und Alterszuschläge einschließlich einer etwaigen Geschwisterstaffelung und erhöhter Familienbeihilfe) verdoppelt wird. Die Überweisung der 13. Familienbeihilfe erfolgt gemeinsam mit der September-Familienbeihilfe im jeweiligen Kalenderjahr.

### Kinderabsetzbetrag

Zusätzlich zur Familienbeihilfe kommt noch der Kinderabsetzbetrag von (2010) € 58,40 monatlich pro Kind hinzu. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe jeden zweiten Monat ausbezahlt.

### **Geschwisterstaffelung**

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge („Geschwisterstaffelung“) (2010):

Anzahl der Kinder	Erhöhung pro Monat
Bei 2 Kindern	€ 12,80
Bei 3 Kindern	€ 47,80
Bei 4 Kindern	€ 97,80
Für jedes weitere Kind	€ 50,00

### **Mehrkindzuschlag**

Für das dritte Kind und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, kann seit 1.1.2002 ein monatlicher Zuschlag von (2010) € 36,40 gewährt werden („Mehrkindzuschlag“). Dieser ist allerdings vom steuerpflichtigen Familieneinkommen abhängig, das (2009) € 55.000 nicht übersteigen darf. Zur Beurteilung ob ein Anspruch auf den Mehrkindzuschlag besteht, wird das steuerpflichtige Vorjahreseinkommen des anspruchsberechtigten Elternteils und seiner/s PartnerIn herangezogen. Für einen Antrag auf „Mehrkindzuschlag“ im Jahre 2010 darf daher das zu versteuernde Familieneinkommen für das Jahr 2009 € 55.000,- nicht übersteigen.

Der „Mehrkindzuschlag“ muss für jedes Kalenderjahr gesondert beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

### **Auszahlung der Familienbeihilfe**

Die Familienbeihilfe wird jeden zweiten Monat jeweils im Voraus mit dem Kinderabsetzbetrag auf Ihr Konto überwiesen.

**Hinweis:** Informationen über die Familienbeihilfe erhalten Sie beim Familienservice-Telefon des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800/240 262.

**Hinweis:** Haben Sie Zugang zum Internet, können Sie Informationen

rund um die Familienbeihilfe auch auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien nachlesen unter <http://wien.arbeiterkammer.at>, Rubrik „Beruf & Familie“, „Beihilfen & Förderungen“.

**Tipp:** Informieren Sie sich gegebenenfalls auch über den AlleinerzieherInnen- bzw. AlleinverdienerInnenabsetzbetrag bei Ihrem Wohnsitz-Finanzamt (Adressen dazu finden Sie im Anhang zu Kapitel 15) oder unter <http://www.help.gv.at>.

## Krankenpflege von Kindern

Erkrankt Ihr Kind und bedarf es dabei Ihrer Pflege, holen Sie bei Ihrer(m) Hausärztin(-arzt) eine Bestätigung über die notwendige Pflege Ihres Kindes ein. Sie müssen die Krankenpflege dem Arbeitsmarktservice melden und eventuell bereits vereinbarte Termine (Kontrolltermin, Kursbesuch, Vorstellungsgespräch etc.) verschieben. Versäumen Sie während der Pflege Ihres Kindes dennoch einen Kontrolltermin, gilt die durch die/den Ärztin/Arzt bestätigte Pflege Ihres Kindes in der Regel als Nachsichtsgrund.

**Achtung:** Es ist dringend anzuraten, einen Termin nicht einfach zu versäumen, sondern vereinbaren Sie die Terminverschiebung mit dem Arbeitsmarktservice!

**Achtung:** Nehmen Sie nach der Beendigung der Pflege Ihres Kindes wieder unverzüglich Kontakt mit dem Arbeitsmarktservice auf!

## Pflege von behinderten Kindern

### **Pflege und Verfügbarkeit**

Erfordert die Pflege Ihres Kindes ein derartiges zeitliches Ausmaß, so dass Sie

- keine 16 Stunden pro Woche für die Arbeitsvermittlung durch das

- Arbeitsmarktservice zur Verfügung stehen können, und
- für den Fall der Aufnahme einer Beschäftigung oder für den Besuch eines Kurses vom Arbeitsmarktservice, die Pflege nicht innerhalb kurzer Zeit an andere Personen oder Einrichtungen übertragen können,

... dann können Sie wesentliche Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung – die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung – nicht erfüllen.

Die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ist insbesondere auch dann nicht mehr gegeben, wenn Sie zu Hause rund um die Uhr die Pflege durchführen. Das Arbeitsmarktservice geht davon aus, dass Sie in dieser Situation gar nicht das Ziel verfolgen können, eine Beschäftigung zu suchen bzw aufzunehmen.

Im Falle der fehlenden Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung müssen Sie sich vom Leistungsbezug (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) bei Ihrer(m) BetreuerIn des Arbeitsmarktservice abmelden.

Sollten Sie allerdings beispielsweise durch die Angebote sozialer Dienste und sozialer Einrichtungen 16 Stunden pro Woche der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen können und auch die Pflege im Falle des Antritts einer Beschäftigung oder eines Kursbesuches kurzfristig an jemand anderen übertragen können, kann vom Arbeitsmarktservice nicht automatisch von einer fehlenden Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ausgegangen werden.

**Hinweis:** Vergleichen Sie dazu auch die Ausführungen im Kapitel 15 zur „Berücksichtigung von Betreuungspflichten während der Arbeitsvermittlung“. Zum Thema „Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung“ finden Sie weitere Erläuterungen in Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit“ unter „Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen“.

**Hinweis:** Über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung während der Pflege, aber auch zu Unterstützungen bei der Pflege selbst, können Sie sich unter dem österreichweit gebührenfreien

„Pflegetelefon“ 0800/20 16 22 oder bei „Sozialruf Wien“ 01/533 77 77 erkundigen.

### **Pflege als rahmenfristerstreckender Grund**

Sind Sie in Ihrem Alltag überwiegend von der Pflege Ihres behinderten Kindes in Anspruch genommen, ist der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nicht möglich. Allerdings kann die Zeit der Pflege unter bestimmten Voraussetzungen einen „rahmenfristerstreckenden Grund“ (siehe Kapitel 4 „Rahmenfristerstreckung“) in der Arbeitslosenversicherung darstellen.

Voraussetzung dafür, dass die Pflege Ihres Kindes als rahmenfristerstreckender Grund gewertet wird ist, dass Sie

- die Pflege Ihres Kindes im Inland durchgeführt haben und
- Sie während der Zeit der Pflege in der Pensionsversicherung versichert waren.

Anschließend kann die Rahmenfristerstreckung in zwei Fällen wirksam werden:

1. Haben Sie Ihr Dienstverhältnis beendet, ohne anschließend Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beim Arbeitsmarktservice zu beantragen, dann verlängert sich der Zeitraum in dem Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beantragen können um die Zeit der Pflege.
2. Haben Sie Ihren Leistungsbezug beim Arbeitsmarktservice wegen der Pflege Ihres Kindes unterbrochen, verlängert sich der Zeitraum, in dem Sie die unterbrochene Leistung weiterbeziehen können, ebenfalls um die Zeit der Pflege.

**Hinweis:** Weitere Informationen rund um dieses Thema finden Sie auch in diesem Kapitel unter „Zeitliche Mindestverfügbarkeit“ und „Familienhospizkarenz“, sowie im Kapitel 4 „Arbeitslosengeld“ unter „Rahmenfristerstreckung“ und „Fortbezug der Leistung“.

**Hinweis:** Informationen zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund der Pflege erhalten Sie bei der

Pensionsversicherungsanstalt (PVA) Landesstelle Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien, Telefon 05 03 03, Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:30 Uhr, E-Mail: pva-lsw@pva.sozvers.at

**Hinweis:** Allgemeine Informationen zur Pflege von Angehörigen erhalten Sie unter dem österreichweit gebührenfreien „Pflegetelefon“ 0800/20 16 22.

## Krankenpflege von schwerstkranken Kindern und Sterbebegleitung von Angehörigen – „Familienhospizkarenz“

Sollten Sie auf Grund der Krankenpflege eines schwersterkrankten Kindes oder wegen einer Sterbebegleitung einer(s) Angehörigen nicht mehr der Vermittlung durch das Arbeitsmarktservice zur Verfügung stehen, müssen Sie sich vom Leistungsbezug bei Ihrer(m) BetreuerIn vom Arbeitsmarktservice abmelden. Gemeinsam mit Ihrer(m) BetreuerIn erstellen Sie dabei eine Niederschrift, in der Sie den Grund Ihrer Abmeldung („Familienhospizkarenz“) und den Zeitraum der Familienhospizkarenz festhalten. Für die Betreuung von schwersterkrankten Kindern ist die Familienhospizkarenz längstens 9 Monaten und für die Begleitung sterbender Angehöriger von längstens 6 Monaten möglich.

Familienhospizkarenz wirkt Rahmenfrist erstreckend, dh die Möglichkeit Ihre Leistung im Anschluss daran fortzubeziehen, wird verlängert.

Folgende Unterlagen müssen Sie für die Abmeldung wegen einer Familienhospizkarenz dem Arbeitsmarktservice vorlegen:

- Ein Dokument aus dem ersichtlich ist, dass die Person deretwegen Sie die Karenz beantragen, ein(e) Familienangehörige(r) ist.
- Eine ärztliche Bestätigung über Krankheit bzw gesundheitliche Situation der (des) Familienangehörigen.

Veranlasst wird die Familienhospizkarenz durch die Meldung des

Arbeitsmarktservice bei der Gebietskrankenkasse.

Haben Sie sich vom Leistungsbezug wegen einer Familienhospizkarenz abgemeldet, besteht im jeweiligen Ausmaß der Familienhospizkarenz weiterhin ein Versicherungsschutz in der Kranken- und Pensionsversicherung.

**Achtung:** Nach Ablauf der 9-monatigen (bei der Begleitung von Kindern) bzw 6-monatigen (bei der Begleitung von Erwachsenen) Familienhospizkarenz müssen Sie sich selbst in der Pensions- und Krankenversicherung versichern!

**Hinweis:** Weitere Informationen rund um dieses Thema finden Sie auch im Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit“ unter „Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen“ und im Kapitel 4 „Arbeitslosengeld“ unter „Erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung“.

**Hinweis:** Sollten Sie weitere Fragen zur Familienhospizkarenz haben, können Sie diese an das Familienservice-Telefon des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800/240 262 richten.

**Hinweis:** Sollten Sie wegen des Einkommenswegfalls während der Familienhospizkarenz in eine finanzielle Notsituation kommen, können Sie sich an den Familienhospizkarenz-Härteausgleich wenden und eine Überbrückungshilfe beantragen. Über Details können Sie sich beim Familienservice-Telefon unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800/240 262 oder beim (gebührenfreien) „Pflegetelefon“ 0800/20 16 22 informieren. Ein Rechtsanspruch auf Überbrückungshilfe besteht nicht!

## Todesfall

Haben Sie während des Notstandshilfebezugs Kosten auf Grund der Bestattung eines/r Angehörigen zu tragen, sollten Sie diese Ihrer(m) BetreuerIn beim Arbeitsmarktservice mitteilen. Die Kosten können vom

Arbeitsmarktservice berücksichtigt werden und dazu führen, dass eine Erhöhung der Freigrenzen vorgenommen wird. (Siehe dazu Kapitel 5 „Notstandshilfe“, „Freigrenzen“.)

## Pflege eines(r) nahen Angehörigen

### **Pflege und Verfügbarkeit**

Erfordert die Pflege einer(s) nahen Angehörigen ein derartiges zeitliches Ausmaß, so dass Sie

- keine 20 Stunden pro Woche für die Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice zur Verfügung stehen können, und
- für den Fall der Aufnahme einer Beschäftigung oder für den Besuch eines Kurses vom Arbeitsmarktservice, die Pflege nicht innerhalb kurzer Zeit an andere Personen übertragen können,

... dann können Sie wesentliche Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung – die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung – nicht erfüllen.

Die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ist insbesondere auch dann nicht mehr gegeben, wenn Sie zu Hause rund um die Uhr die Pflege durchführen. Das Arbeitsmarktservice geht davon aus, dass Sie in dieser Situation gar nicht das Ziel verfolgen können, eine Beschäftigung zu suchen bzw. aufzunehmen.

Im Falle der fehlenden Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung müssen Sie sich vom Leistungsbezug (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) bei Ihrer(m) BetreuerIn des Arbeitsmarktservice abmelden.

Sollten Sie allerdings beispielsweise durch die Angebote sozialer Dienste und sozialer Einrichtungen 20 Stunden pro Woche der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen können und auch die Pflege im Falle des Antritts einer Beschäftigung oder eines Kursbesuches kurzfristig an jemand anderen übertragen können, kann vom Arbeitsmarktservice nicht automatisch von einer fehlenden Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ausgegangen werden.

**Hinweis:** Vergleichen Sie dazu auch die Ausführungen im Kapitel 15 zur „Berücksichtigung von Betreuungspflichten während der Arbeitsvermittlung“. Zum Thema „Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung“ finden Sie weitere Erläuterungen in Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit“ unter „Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen“.

**Hinweis:** Über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung während der Pflege, aber auch zu Unterstützungen bei der Pflege selbst, können Sie sich unter dem österreichweit gebührenfreien „Pflegetelefon“ 0800/20 16 22 oder bei „Sozialruf Wien“ 01/533 77 77 erkundigen.

### **Pflege eines(r) nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufen 3, 4, 5, 6 oder 7 – Verlängerung der Rahmenfrist**

Haben Sie Ihr Dienstverhältnis – ohne anschließende Antragsstellung beim Arbeitsmarktservice – beendet oder Ihren Leistungsbezug beim Arbeitsmarktservice unterbrochen, weil Sie eine(n) Angehörige(n) mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3, 4, 5, 6 oder 7 pfleg(t)en, dann verlängert sich der Zeitraum eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu beantragen bzw. die unterbrochene Leistung später weiter zu beziehen auch um die Zeit der Pflege, wenn

- Sie die Pflege im Inland in häuslicher Umgebung durchgeführt haben und
- sich während der Zeit der Pflege in der Pensionsversicherung weiterversichert haben.

**Hinweis:** Vergleichen Sie die Ausführungen zum Thema „Pflege von behinderten Kindern“ in diesem Kapitel. Weitere Informationen rund um diesen Themenbereich finden Sie im Kapitel 15 unter „Zeitliche Mindestverfügbarkeit“ und im Kapitel 4 „Arbeitslosengeld“ unter „Rahmenfristerstreckung“ bzw. „Fortbezug der Leistung“.

**Hinweis:** Informationen zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund der Pflege einer(s) nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3, 4, 5, 6 oder 7

erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) Landesstelle Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien. Telefon 05 03 03, Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:30 Uhr.

**Hinweis:** Allgemeine Informationen zur Pflege von Angehörigen erhalten Sie unter dem österreichweit gebührenfreien „Pflegetelefon“ 0800/20 16 22.

## Familienhärteausgleichsfonds

Sollten Sie mit Ihrer Familie in eine Notsituation geraten zB durch Krankheit oder Tod eines Elternteils, durch Scheidung, längere Erwerbsunfähigkeit des (der) FamilienerhaltersIn, durch die Zerstörung Ihres Hausrats oder Wohnraums durch ein Naturereignis, und ist eine Selbsthilfe nicht möglich um die Notsituation zu mildern oder zu beseitigen, können Sie einen Antrag um Unterstützung beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung II/4, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien stellen.

**Hinweis:** Telefonische Auskünfte erhalten Sie gebührenfrei über das Familienservice-Telefon unter 0800/240 262, Mo bis Do von 9-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr.

**Achtung:** Auf eine Unterstützung aus dem Familienhärteausgleichsfonds haben Sie keinen Rechtsanspruch!

**Hinweis:** Der „Sozialruf Wien“ bietet Ihnen Information, Beratung und Hilfe in vielen Fragen des Lebens unter der Telefonnummer 01/533 77 77. Sie erhalten täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr und auch an Samstag, Sonn- und Feiertagen Auskunft und Unterstützung, die Ihnen bei der Lösung von sozialen Problemen helfen, zB bezüglich der Betreuung älterer Menschen zu Hause, Problemen in Partnerschaft und Familie, Lebensunterhalt und Wohnen und Fragestellungen rund um das Thema „mit Behinderung leben“.

## 16. SOZIALHILFE

### Grundsätzliches

Wenn Sie Ihre Existenz weder durch Arbeit, Einkommen oder Vermögen sichern können, noch diese durch Ihre Familie gesichert ist, dann setzt die Sozialhilfe als soziales Netz ein.

Ein Ziel der Sozialhilfe ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Das bedeutet, dass von Sozialhilfe-Beziehenden ein gewisses Maß an Eigenleistung gefordert wird, zB in der Form, dass sie versuchen eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder ihre eigenes Vermögen für den Lebensunterhalt einsetzen uä mehr.

Die Sozialhilfe unterliegt der Landesgesetzgebung und ist daher in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt.

Grundsätzlich kann die Sozialhilfe von Familienangehörigen zurückgefordert werden. Auch diese Rückforderungsverpflichtung ist in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. In Wien sind nur Ehepartner füreinander und Eltern für ihre minderjährigen Kinder ersatzpflichtig. Zumeist wird aber in der Praxis darauf verzichtet.

Anträge auf Sozialhilfe sind bei dem jeweiligen Magistrat oder bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Für die Sozialhilfen aller Bundesländer gilt in gleicher Weise, dass sie

- jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen sollen, die dazu die Hilfe der Gemeinschaft bedürfen;

Dass sie

- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (mit Rechtsanspruch),
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (ohne Rechtsanspruch) und
- Soziale Dienste

... gewährleisten sollen.

**Wichtig:** Nicht auf alle Leistungen besteht ein Rechtsanspruch (siehe oben). Das bedeutet, dass die Gewährung jener Leistungen auf die kein Rechtsanspruch besteht, weitgehend im Ermessen der Behörde liegt und auch von den für die Sozialhilfe bereitgestellten

öffentlichen Mitteln abhängig ist.

## Wiener Sozialhilfe

Wir versuchen auf den nachfolgenden Seiten die Wiener Sozialhilfe so zu erläutern, dass Sie sich ein Bild von der grundsätzlichen Ausrichtung der Sozialhilfe und einiger ihrer Leistungen machen können. Unsere Darstellung beansprucht nicht, vollständig zu sein! Sie soll lediglich der Orientierung dienen.

**Hinweis:** Für alle Fragen bezüglich der Sozialhilfeleistungen, wenden Sie sich in jedem Fall an die zuständigen Sozialreferate oder Sozialzentren der Stadt Wien. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie dazu im Anhang zu Kapitel 16 „Sozialhilfe“.

### **Personenkreis für Sozialhilfe**

Grundsätzlich stehen folgenden Personen bzw. Personengruppen die Leistungen der Sozialhilfe zur Verfügung:

1. Österreichischen StaatsbürgerInnen
2. Personen, die österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind und sich erlaubterweise im Inland aufhalten. Damit sind in der Regel gemeint:
  - EU-Angehörige und Personen, die durch das EWR-Abkommen begünstigt sind; oder
  - Fremde, bei denen mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht – soweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als die Menschen in dem betreffenden Staat; oder
  - anerkannte Flüchtlinge.
3. Fremden, die nicht österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind und sich für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, kann der Sozialhilfeträger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Krankenhilfe und

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewähren, wenn das auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

**Achtung:** Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, haben bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens keinen Anspruch auf Sozialhilfe! Unter Umständen besteht allerdings ein Anspruch auf Grundversorgung.

### **Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs**

#### **Anspruch**

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes erhalten Sie, wenn Sie den Lebensbedarf für sich und die mit Ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln leisten können und auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen unterstützt werden.

#### **Einsatz der eigenen Kräfte – „Arbeitswilligkeit“**

Sie müssen als Sozialhilfebeziehende(r) Ihre Arbeitskraft in zumutbarem Umfang, dh unter Berücksichtigung des Alters, des Gesundheitszustandes und der familiären Verpflichtungen ua einsetzen. In Wien ist die Arbeitswilligkeit mit einer Meldung beim Arbeitsmarktservice als „arbeitsuchend“ zu dokumentieren. Sind Sie arbeitsfähig und lehnen aber eine zumutbare Beschäftigung ohne triftigen Grund ab, müssen Sie mit Sanktionen, dh mit der Verweigerung der Sozialhilfe, rechnen.

Von Minderjährigen, alten Menschen ab 60 bzw 65 Jahren, erwerbsunfähigen Personen, Müttern und alleinerziehenden Vätern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes, wird die Arbeitswilligkeit nicht verlangt.

**Hinweis:** Auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht ein Rechtsanspruch. Dementsprechend hat die Behörde die Zuerkennung durch einen Bescheid mitzuteilen. **Auf eine bestimmte Form der Hilfe besteht allerdings kein**

**Rechtsanspruch!** Die Behörde besitzt hier ein „Auswahlermessen“ und wählt nach ihrem Ermessen die Art und das Ausmaß der Hilfe.

## **Lebensbedarf und Lebensunterhalt**

### **Lebensbedarf**

Dazu zählen: Lebensunterhalt, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung. Der Lebensbedarf, wie ihn das Sozialreferat definiert, kann in Form von Geld- oder Sachleistungen oder durch persönliche Hilfe gesichert werden.

### **Lebensunterhalt**

Der Lebensunterhalt umfasst vor allem: Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung, Beleuchtung, Kochfeuerung ua persönliche Bedürfnisse wie zB die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben.

### **Geldleistungen**

Geldleistungen, zB in Form von Aushilfen oder Dauerleistungen, sind für die Sicherung des Lebensunterhalts vorgesehen. Sie werden unter Anwendung von sogenannten „Richtsätzen“ vergeben. Vom Sozialreferat muss ein Richtsatz so ausgewählt werden, dass er die oben angeführten Bereiche an monatlichem Bedarf abdeckt. Je nach Situation des Einzelfalles können auch Teile davon ausgenommen werden oder pauschal abgedeckt werden, wie zB Unterkunft, Bekleidung, Hausrat, Beheizung.

Ein Richtsatz kann im Einzelfall sowohl überschritten – wenn ein auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse erhöhter Bedarf besteht – oder auch unterschritten werden, zB bei einem nicht zweckmäßigen Umgang mit der Unterstützung oder einer fehlenden Bereitschaft eine Arbeit aufzunehmen oä mehr.

**Aushilfen** sind anlassbezogene, einmalige oder sehr kurzfristige Unterstützungen.

**Dauerleistungen** sind Geldleistungen, zB zur Deckung des laufenden Lebensunterhaltes bzw wiederkehrende Leistungen, die befristet oder unbefristet zuerkannt werden können.

**Alleinunterstützte(r)**

In den Richtsätzen wird eine Person als „Alleinunterstützte(r)“ bezeichnet, wenn sie keine mit ihr(m) in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen hat oder eine alleinerziehende Person mit unterhaltsberechtigten Angehörigen (zB Kinder) ist.

**Richtsatz und Einkommen**

Am Richtsatz wird sowohl das (Familien-) Einkommen, die Miete – bei Vorlage eines aufrechten Mietverhältnisses – ua gemessen. Liegt zwischen den Richtsätzen und den tatsächlichen Beträgen von Einkommen und Miete etc jeweils eine Differenz, wird die Differenz als Sozialhilfe ausbezahlt.

**Hinweis:** Bezieht eine unterhaltsberechtigte Person, die mit der (dem) Sozialhilfe-Beziehenden in Familiengemeinschaft lebt von jemand außerhalb der Familie eine Unterhaltsleistung, so wird dieses Einkommen ebenfalls bei der Bemessung des Richtsatzes berücksichtigt. Liegt diese Unterhaltsleistung über diesem Richtsatz, so wird die unterhaltsberechtigte Person bei der Ermittlung des Sozialhilfe-Bedarfes nicht berücksichtigt.

**Hinweis:** Zu den Unterhaltsleistungen Dritter zählt auch die Lehrlingsentschädigung oder ein sonstiges Einkommen eines(r) Angehörigen.

**Aushilfen-Richtsätze**

12 x jährlich (Gültig ab 1. Jänner 2010)

Richtsatz für	Betrag 2010
Alleinunterstützte(r)	€ 461
Ehepaare bzw Lebensgemeinschaft pro Person	€ 357

Für ein unterhaltsberechtigtes Kind (Angehörigen)	€ 137
---	-------

Heizbeihilfe	Betrag 2010
Heizbeihilfe (ganzjährig)	€ 44

Höchstgrenze der Mietbeihilfe für	Betrag 2010
1 – 2 Personen	€ 279
3 – 4 Personen	€ 292
5 – 6 Personen	€ 310
Ab 7 Personen	€ 327

**Beispiele: Sozialhilfe auf Basis einer Geldaushilfe**

	1-Personen-Haushalt	Allein-erzieherIn & 1 Kind	Ehepaar/Lebensgemeinschaft	Ehepaar & 1 Kind
1. Erwachsene/r	€ 461	€ 461	€ 357	€ 357
2. Erwachsene/r	-	-	€ 357	€ 357
1 Kind	-	€ 137	-	€ 137
Mietbeihilfe maximal	€ 279	€ 279	€ 279	€ 292
Heizbeihilfe	€ 44	€ 44	€ 44	€ 44
<b>Maximale Sozialhilfe</b>	<b>€ 784</b>	<b>€ 921</b>	<b>€ 1037</b>	<b>€ 1.187</b>

	1-Personen-Haushalt	Allein-erzieherIn & 1 Kind	Ehepaar/Lebensgemeinschaft	Ehepaar & 1 Kind

### Dauerleistungs-Richtsätze

14 x jährlich (Gültig für 2010)

Richtsatz für	Betrag 2010
Alleinunterstützte(r)	€ 744,01
Ehepaare bzw Lebensgemeinschaft pro Person	€ 557,75
Für ein unterhaltsberechtigtes Kind (Angehörigen)	€ 137
Mietenselbstbehalt	€ 100

Höchstgrenze der Mietbeihilfe für	Betrag 2010
1 – 2 Personen	€ 279
3 – 4 Personen	€ 292
5 – 6 Personen	€ 310
Ab 7 Personen	€ 327

Beispiele zur Ermittlung der Sozialhilfe auf Basis einer Dauerleistung

	1-Personen-Haushalt	Ehepaar/
--	---------------------	----------

		Lebensgemeinschaft
1. Erwachsene/r	€ 744,01	€ 557,75
2. Erwachsene/r	-	€ 557,75
Mietbeihilfe maximal	€ 279	€ 279
Abzüglich Mietselbstbehalt	- € 100	- € 100
<b>Maximale Sozialhilfe</b>	<b>€923,01</b>	<b>€1.294,50</b>

### Heizkostenzuschuss 2009/2010

Der Heizkostenzuschuss 2009/2010 beträgt € 200,- pro Haushalt. Beantragt werden kann der Zuschuss bis 31. Jänner 2010. Antragsformulare sind in den Bürgerdienststellen der Magistratsabteilung 55, der Stadtinformation im Rathaus, beim Arbeitsmarktservice sowie in den Gesundheits- und Sozialzentren des „Fonds Soziales Wien“ und der Magistratsabteilung 40 (MA 40) erhältlich.

Der Antrag auf Heizkostenzuschuss kann persönlich bei den oben angeführten Antragsausgabestellen abgegeben werden. Dem Antrag muss eine Kopie über das Einkommen beigelegt werden.

Das Referat für Heizkostenzuschuss der Stadt Wien (MA 40) in A-1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8, nimmt sowohl Anträge von Montag bis Freitag zwischen 8 bis 12 Uhr entgegen und sendet diese auch auf Wunsch zu.

Beziehen Sie bereits eine Sozialhilfeleistung, erhalten Sie den Zuschuss – ohne Antrag – bei der nächsten Vorsprache beim Sozialreferat automatisch.

Die Haushaltseinkommengrenzen für den Heizkostenzuschuss sind:

Haushalt mit 1 Person: netto € 733,01 (2010)

Haushalt mit 2 Personen: netto € 1.099,02 (2010)

Plus je minderjährigem Kind: netto € 76,82 (2010)

**Hinweis:** Über Ihre Anspruchsvoraussetzungen können Sie sich auch über die Heizkosten-Servicehotline informieren:  
Tel. (01) 4000 – 40680, Mo bis Fr 8 – 18 Uhr.

### **Hilfen in besonderen Lebenslagen**

Damit sind Hilfen gemeint, die zum Aufbau und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage, zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände sowie zur Schaffung und Beibehaltung von Wohnraum vorgesehen sind.

Diese Hilfe kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind. In solchen Situationen ist die Hilfe der Gemeinschaft erforderlich, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu sein. Die Hilfestellung kann in Form von Geld- oder Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erfolgen.

**Hinweis:** Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch darauf!

### **Soziale Dienste**

Unter „Sozialen Diensten“ werden Hauskrankenpflege, Familienhilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, allgemeine und spezielle Beratungsdienste, Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben, Erholung für alte und behinderte Menschen und das Angebot von Wohnheimen verstanden.

Die Anmeldung erfolgt in einem der Gesundheits- und Sozialzentren, entweder telefonisch, schriftlich oder persönlich. Die Dienstleistungen werden im Stundentarif nach einem sozial gestaffelten Kostenbeitragssystem berechnet. Der Stundentarif ist von der Höhe des Einkommens, der Miete, des Pflegegeldes und der Menge der benötigten Stunden abhängig.

Folgende Dienstleistungen werden dabei vermittelt: Besuchsdienst,

Essen auf Rädern, Heimhilfe, Kinderbetreuung daheim, Pflegehilfe, Reinigungsdienst, Wäschepflegedienst.

**Hinweis:** Die Gewährung kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des (der) Hilfe-EmpfängerIn und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen abhängig gemacht werden.

**Achtung:** Ein Rechtsanspruch auf Soziale Dienste besteht nicht!

17.

## MEDIZINISCHE VERSORGUNG OHNE KRANKENVERSICHERUNG

### KRANKENHAUS DER BARMHERZIGEN BRÜDER

Im Krankenhaus des christlichen Ordens der Barmherzigen Brüder erhalten Sie kostenfrei medizinische Versorgung auch ohne Krankenversicherungsschutz. Das Krankenhaus ist gleichzeitig ein Lehrkrankenhaus der Medizinischen Universität Wien. Adresse: A-1020 Wien, Johannes von Gott-Platz 1, Telefon: 01 / 211 21 – 0.

#### Öffnungszeiten und Telefonnummern der Ambulanzen:

Fachrichtung	Öffnungszeit	Telefon
Allgemeine Chirurgische Ambulanz	Mo bis Fr 8:00 – 12:00	01/211 21 – 3011
Chirurgische Spezialambulanzen		Nur nach telefonischer Vereinbarung unter 01/211 21 - 5175

Interne Ambulanz	Mo bis Fr 8:00 – 13:00	01/211 21 – 3010
Neurologische Ambulanz	Mo bis Fr 8:00 – 12:00	01/211 21 – 3183
Gynäkologische und Brustambulanz	Mo 9:00 – 11:00, Di bis Fr 8:00 – 11:00	01/211 21 – 2050
HNO-Ambulanz	Mo bis Fr 8:30 – 10:30	01/211 21 – 3020
Augenambulanz	Mo bis Fr 7:00	01/211 21 – 1040
Ambulanz für Gehörlose	Mo bis Mi, Fr 8:00 – 13:00, Do 15:00 – 19:00	01/211 21 – 3050, Fax - 3055

**Hinweis:** Beachten Sie, dass eine telefonische Anmeldung bei der jeweiligen Ambulanz erforderlich sein könnte.

## AMBER-Med

In der medizinischen und sozialen Beratungsstelle AMBER-Med bieten das Österreichische Rote Kreuz und der Evangelische Diakonie Flüchtlingsdienst ambulante medizinische Versorgung und soziale Beratung für Menschen ohne Versicherung an. Die Behandlung erfolgt kostenfrei. Im Bedarfsfall wird an kooperierende FachärztInnen zu einer ebenfalls kostenfreien, medizinischen Behandlung überwiesen.

Etwaige Sprachbarrieren während der medizinischen oder sozialen Beratung werden durch ein breites Angebot an Sprachkompetenzen versucht zu minimieren. Es besteht daher die Möglichkeit sich neben Deutsch auch in anderen Sprachen zu verständigen: zB in Englisch, Türkisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch, Französisch, Serbokroatisch.

### AMBER-Med

A-1230 Wien, Oberlaaer Straße 300-306

Tel.: (+43 1) 589 00 – 847

E-Mail: [ambermed@diakonie.at](mailto:ambermed@diakonie.at)

Homepage: <http://amber.diakonie.at/>

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- U1 Reumannplatz: Mit den Bussen 66A, 67A oder 70A bis zur Station „Oberlaaer Straße“;  
von dort 7 Minuten Fußweg (beim „Bauhaus“ in die Oberlaaer Straße einbiegen).
- U6 Alt Erlaa: Den Bus 66A Richtung „Reumannplatz“ nehmen; bis zur Station „Oberlaaer Straße“ fahren; dann weiter wie oben.

**Ordinationszeiten und medizinische Fachrichtungen:**

Tag	Öffnungszeit	Fachrichtung
Montag	8:30 – 11:30	Allgemeinmedizin
Mittwoch	14:30 – 16:00 (14-tägig)	Facharzt für Kinder und Jugendliche
	Nach Terminvergabe	Facharzt für Neurologie
Mittwoch	13:30 – 17:30	Allgemeinmedizin
Donnerstag	15 – 17:30	Allgemeinmedizin
Freitag	Nach Terminvergabe	Facharzt für Neurologie

**Hinweis:** Monatlich aktualisierte Ordinationspläne finden Sie auf der Homepage <http://amber.diakonie.at/>.

**Hinweis:** Für Medikamente ist es möglich Rezepte zu erhalten, die im Medikamentendepot des Roten Kreuzes eingelöst werden können.

18.

## GEWERKSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG (ÖGB-MITGLIEDER)

### Gewerkschaften und arbeitslose ArbeitnehmerInnen

Gegenseitiger Beistand in Notfällen war von Beginn an ein wichtiger Grund für die Zusammenschlüsse von ArbeitnehmerInnen. Seit es Gewerkschaften gibt, gibt es auch deren Unterstützungseinrichtungen, die den Mitgliedern (Angehörigen) im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit und anderen Notfällen zur Verfügung stehen. Auf die gewerkschaftlichen Einrichtungen zur Selbsthilfe gehen – historisch gesehen – die jetzt bestehenden großen Versicherungssysteme zurück, wie zum Beispiel die Arbeitslosen- oder Krankenversicherung. Die Arbeitslosenversicherung wurde mittlerweile als staatliche Einrichtung für alle unselbstständigen Beschäftigten, freien DienstnehmerInnen und Selbständige zugänglich. Dennoch haben die Gewerkschaften ihre lange Tradition fortgesetzt und leisten zusätzliche Unterstützung für arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder. Die Arbeitslosigkeit selbst hat keine Auswirkung auf eine bestehende Mitgliedschaft im ÖGB. Selbstverständlich können und sollen auch Arbeitsuchende Mitglieder des ÖGB bleiben. Damit die Zugehörigkeit zu keiner finanziellen Belastung wird, ist ein geringer Anerkennungsbeitrag vorgesehen.

Der ÖGB bietet für seine Mitglieder im Fall der Arbeitslosigkeit folgende Unterstützungen an:

- Gemaßregelten-Unterstützung
- Arbeitslosen-Unterstützung
- Rechtsschutz

Um eine Unterstützung zu erhalten, müssen Sie bei Ihrer Fachgewerkschaft einen Antrag darauf stellen. Diese prüft den Antrag und entscheidet über die Zuerkennung.

## Allgemeine Voraussetzungen

Als ÖGB-Mitglied müssen Sie Ihrem bisherigen Einkommen entsprechende Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Beim Ansuchen um Unterstützung dürfen Sie nicht länger als 3 Monate (12 Wochen) mit der Bezahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand sein.

## Gemaßregelten-Unterstützung

### **Wer hat Anspruch?**

Sie haben als Mitglied Anspruch, wenn Sie wegen Ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit – zB Vorbereitung einer Betriebsratswahl – und wegen der Einhaltung der Kollektivvertragsbestimmungen (Vertragstreue) arbeitslos werden.

### **Wann müssen Sie den Antrag stellen?**

Sie müssen den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Fachgewerkschaft stellen.

### **Wie hoch ist die Unterstützung?**

Die Höhe der Gemaßregelten-Unterstützung beträgt pro Woche das 12-fache des durchschnittlichen gewerkschaftlichen Monatsvollbeitrags. Mit „Vollbeiträgen“ sind die Zeiten der Mitgliedschaft gemeint, während denen Sie ein Beschäftigungsverhältnis hatten, im Vergleich zum „Anerkennungsbeitrag“ während der Arbeitslosigkeit oä.

### **Wie lange dauert die Unterstützung?**

Die Dauer der Unterstützung wird von der jeweiligen Fachgewerkschaft festgelegt.

## Arbeitslosenunterstützung

Wenn Sie

- ohne eigenes Verschulden arbeitslos werden (siehe Kapitel „Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und dessen rechtliche Wirkung“) und

- nach der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses „arbeitslos“ im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) sind, ...können Sie Arbeitslosenunterstützung bei Ihrer Fachgewerkschaft beantragen.

#### **Was sind die Anspruchsvoraussetzungen?**

Wenn Sie zum ersten Mal bei Ihrer Fachgewerkschaft einen Antrag auf Arbeitslosen-Unterstützung stellen, müssen Sie die Bezahlung von zumindest 24 Monaten an Gewerkschaftsbeiträgen nachweisen können.

Lehrlinge und Mitglieder die nach einer Ausbildung (Schule) erst zu arbeiten begonnen haben, können beim ersten Antrag auch schon nach 12 Monatsbeiträgen die Arbeitslosen-Unterstützung beantragen.

#### **Welche Unterlagen brauchen Sie für die Antragstellung?**

Für die Antragstellung müssen Sie

- die Mitteilung des Arbeitsmarktservice über den Bezug einer Leistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe...) und
- die Bezahlung der gewerkschaftlichen Mitgliedsbeiträge ...bei Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft vorlegen.

#### **Wie lange dauert die Unterstützung?**

Die Dauer der Unterstützung beginnt mit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, egal zu welchem Zeitpunkt Sie den Antrag stellen und endet maximal 1 Monat nach der Wiederaufnahme einer Arbeit.

Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der bezahlten Monatsvollbeiträgen:

- nach 24 Monaten – 3 Monate Unterstützung
- nach 120 Monaten – 4 Monate Unterstützung
- nach 180 Monaten – 5 Monate Unterstützung

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

#### **Wie hoch ist die Unterstützung?**

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung wird nach dem durchschnittlichen gewerkschaftlichen Vollbeitrag der letzten 12 Monate berechnet, in denen Sie Vollbeiträge für den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Unterstützung beträgt das 4-fache des

Durchschnittsmonatsbeitrags.

## Rechtsschutz durch den ÖGB

Neben den finanziellen Unterstützungen stellt der ÖGB seinen Mitgliedern – selbstverständlich auch seinen arbeitssuchenden Mitgliedern – einen Rechtsschutz zur Verfügung.

Der Rechtsschutz des ÖGB umfasst überwiegend die Durchsetzung von Ansprüchen, die aus einem Dienstverhältnis heraus resultieren. Der Rechtsschutz umfasst aber auch die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Arbeitsmarktservice.

**Wichtig:** Sie müssen bereits eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft erreicht haben und Sie dürfen noch nicht durch eine andere Stelle, zB durch einen Rechtsanwalt, vertreten werden!

Der Rechtsschutz erstreckt sich:

- auf die Rechtsberatung über Ansprüche
- auf die Durchführung von Interventionen zB Berufung, ...
- die Vertretung vor Behörden durch eine(n) Beauftragte(n) des ÖGB

**Hinweis:** Über die genauen Bestimmungen müssen Sie Kontakt mit Ihrer Fachgewerkschaft oder dem ÖGB aufnehmen, zB über das Internet unter <http://www.oegb.or.at>.

## 19. FÖRDERUNGEN

Im folgenden Kapitel soll kurz auf jene Förderungen für Qualifizierung und Ausbildung eingegangen werden, die Sie vom Arbeitsmarktservice, aber auch von anderen Organisationen erhalten können.

**Achtung:** Bitte beachten Sie, dass Sie auf keine dieser Förderungen

einen Rechtsanspruch haben. Sie müssen daher alle diese Beihilfen bzw Förderungen mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice oder der jeweiligen Organisation besprechen bzw darum ansuchen.

**Wichtig:** Besprechen Sie sämtliche Kurse, also auch jene, die Sie nicht im Auftrag des Arbeitsmarktservice besuchen, mit Ihrer(m) BeraterIn, um sicherzustellen, dass Sie nicht Ihren Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung verlieren (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw. einer Ausbildung“).

## Förderungen des Arbeitsmarktservice

Allgemein raten wir Ihnen, sich nach aktuellen Förderangeboten bei Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice zu erkundigen bzw das beim Arbeitsmarktservice aufliegende Informationsmaterial durchzusehen, da es unterschiedliche Förderprogramme für verschiedene Zielgruppen gibt. Im Rahmen dieses Kapitels können wir nur die in der Praxis wichtigsten Beihilfen kurz erörtern.

### **Kinderbetreuungsbeihilfe**

Zur Kinderbetreuungsbeihilfe siehe die ausführliche Erläuterung im Kapitel „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“, „Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice“.

### **Entfernungsbeihilfe**

Eine Entfernungsbeihilfe können Sie dann erhalten, wenn Sie in Ihrer Nähe auf keinen zumutbaren Arbeitsplatz vermittelt werden können und eine weiter entfernte Arbeit annehmen.

Sie können einen teilweisen Ersatz für regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich, wöchentlich, aber auch nur monatlich) und für Unterkunft bekommen. Diese Beihilfe kann für die Fahrt- bzw Unterkunftskosten abzüglich einem Selbstbehalt von e € 67,-, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von e € 203,- (bei Lehrlingen bis zu e € 264,-) gewährt werden.

Die Entfernungsbeihilfe wird für längstens 26 Wochen gewährt, kann

jedoch nach nochmaliger Antragstellung verlängert werden, die maximale Bezugsdauer ist mit 104 Wochen beschränkt.

Eine Entfernungsbeihilfe können Sie vom Arbeitsmarktservice nur dann beziehen, wenn Sie in diesem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als e € 2.000,- Bruttoentgelt erhalten.

**Wichtig:** Sie müssen vor Beginn der Beschäftigung mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice diesbezüglich Kontakt aufnehmen, da Sie sonst die Beihilfe nicht erhalten können.

### **Vorstellungsbeihilfe**

Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen in Form eines einmaligen Zuschusses eine Vorstellungsbeihilfe für überregionale Vorstellungstermine zuerkennen. Das kann entweder eine Sach- oder eine Geldleistung sein. So können Sie zB die Kosten für eine notwendige Bahn- oder Busfahrt, aber auch jene für etwaige Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Für Kosten einer Bewerbung innerhalb Wiens (zB Fahrscheine) können Sie allerdings keine Vorstellungsbeihilfe erhalten.

Voraussetzung ist, dass Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, die die Arbeitssuche erschwert.

**Wichtig:** Sie müssen vor dem Vorstellungsgespräch mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice diesbezüglich Kontakt aufnehmen, da Sie sonst die Beihilfe nicht erhalten können.

### **Eingliederungsbeihilfe „Come Back“**

Diese Beihilfe richtet sich nicht an Sie als Arbeit suchende Person direkt, sondern an Ihre(n) ArbeitgeberIn. Das Arbeitsmarktservice fördert hier einen Teil der Lohn- bzw. Gehaltskosten, wenn ein(e) ArbeitgeberIn Sie einstellen will.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie zum förderbaren Personenkreis gehören.

Als „förderbar“ gelten Sie dann, wenn Sie entweder WiedereinsteigerIn nach der Karenz sind und Arbeit suchend vorgemerkt sind, oder seit mindestens 12 Monaten als arbeitslos vorgemerkt sind oder aber bereits über 50 Jahre alt sind. Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, gehören Sie zum förderbaren Personenkreis, wenn Sie seit mehr als 6 Monaten als arbeitslos vorgemerkt sind.

Ein Arbeitsverhältnis kann gefördert werden, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der kollektivvertraglich vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Die „Come Back“-Eingliederungsbeihilfe kann für die Dauer des Dienstverhältnisses, maximal jedoch bis zu einer Dauer von 2 Jahren gewährt werden.

**Tipp:** Wenn Sie zum oben beschriebenen förderbaren Personenkreis gehören oder Probleme haben, die Sie am Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt hindern, besprechen Sie vor einem Vorstellungstermin mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice, ob Sie der (dem) ArbeitgeberIn im Zuge des Vorstellungsgesprächs das „Angebot“ machen können, für Sie eine Eingliederungsbeihilfe zu beziehen.

### **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)**

Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes soll der Existenzsicherung während eines Kurses bzw einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme dienen.

Sie kann nur dann gewährt werden, wenn die Maßnahmendauer eine Woche übersteigt und mehr als 16 Maßnahmenstunden pro Woche umfasst.

Eine DLU können Sie dann erhalten, wenn Sie arbeitslos sind. Nicht notwendigerweise müssen Sie auch eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (vor allem Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen.

Es handelt sich dabei um eine Differenzzahlung zwischen dem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung und einem definierten

Mindeststandard.

Die Mindeststandards belaufen sich auf e € 8,- für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Erwachsenen belaufen sie sich auf e € 13,- bei Maßnahmen von weniger als 25 Stunden, sonst auf e € 18,50 pro Kalendertag.

Stehen Sie nicht im Leistungsbezug, erhalten Sie anstelle der Differenzzahlung den vollen Mindeststandard.

Wenn Ihr Leistungsbezug aber die Höhe der angeführten Mindeststandards überschreitet, können Sie keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten.

**Wichtig:** Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes müssen Sie beim Arbeitsmarktservice beantragen. Reden Sie daher vor Beginn einer solchen Maßnahme mit Ihrer(m) BeraterIn, ob Sie DLU beziehen können!

**Hinweis:** Die Bezugsdauer Ihrer Leistung verlängert sich um die Zeit, während der Ihnen die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt wird (Siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit“, „Dauer des Arbeitslosengeldanspruches“).

### **Beihilfe zu den Kurskosten**

Diese Beihilfe können Sie dann erhalten, wenn Sie eine Maßnahme besuchen wollen, die nicht direkt vom Arbeitsmarktservice in Auftrag gegeben worden ist. Als Förderung können Sie die tatsächlichen Kurskosten (Kursgebühren) erhalten, aber auch Lehrmittel (zB Bücher) und Prüfungsgebühren.

Diese Kosten können, wenn Sie arbeitslos sind, zu 100% gefördert werden. Sie haben die gleichen Voraussetzungen wie oben bei der DLU zu erfüllen.

**Wichtig:** Nehmen Sie **vor Beginn des Kurses** unbedingt mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice Kontakt auf. Abgesehen davon, dass das die Voraussetzung für eine Förderung

ist, ist eine Zustimmung des Arbeitsmarktservice auf jeden Fall notwendig, um den Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten! (Ausnahme: reine Abendkurse).

### **Beihilfe zu Kursnebenkosten**

Diese Beihilfe dient dazu, die finanzielle Mehrbelastung, die Ihnen zwar nicht direkt, aber indirekt durch den Besuch eines Kurses entsteht, zu beseitigen oder zumindest zu verringern. Gefördert werden können sowohl Fahrtkosten als auch Unterkunft und Verpflegung, wobei für die Abgeltung von Unterkunft bzw Verpflegung eine Entfernung von mindestens 50 Kilometern oder eine Fahrzeit von mehr als 1 Stunde 15 Minuten erforderlich ist und nur ab einem Kursausmaß von 25 Stunden pro Woche gewährt werden kann.

### **Das Weiterbildungskonto des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF)**

Mit dem Weiterbildungskonto des WAFF können Kosten gefördert werden, die Ihnen bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen entstehen. Gefördert werden können Kurs- bzw Seminarkosten, nicht aber zB Kosten für Bücher oder staatliche Gebühren wie zB Studiengebühren.

Gefördert werden können 50% der Kurskosten bis zu einer Höhe von maximal e € 200,-. Mit bis zu maximal e € 300,- kann ein Kurs dann gefördert werden, wenn Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen oder SozialhilfeempfängerIn sind. Die Kurskosten müssen aber auf jeden Fall e € 75,- übersteigen.

Anträge auf Förderung müssen Sie spätestens 3 Monate nach erfolgreicher Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme einbringen!

**Wichtig:** Diese Förderung kann nur an Personen ausbezahlt werden, deren aktueller Wohnsitz Wien ist.

## Förderungen des ÖGB

Für Unterstützungen des ÖGB (für Gewerkschaftsmitglieder) siehe Kapitel „Gewerkschaftsunterstützung“.

## Bildungsgutschein der Arbeiterkammer Wien

Wenn Sie Mitglied der Arbeiterkammer Wien sind, können Sie den Bildungsgutschein von e € 100,- pro Kalenderjahr erhalten.

Mitglied der Arbeiterkammer Wien sind Sie, wenn Sie bei einem Wiener Unternehmen unselbstständig beschäftigt sind. Mitglied sind Sie aber auch im Anschluss an eine unselbstständige Tätigkeit, wenn diese insgesamt mindestens 20 Wochen gedauert hat. Eine Mitgliedschaft besteht auch, solange Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Den Bildungsgutschein können Sie online, per Fax oder Telefon einfach anfordern. Ihre Mitgliedsnummer finden Sie auf Ihrer persönlichen „AktivKarte“ oder im Adressfeld der Mitgliederzeitung „AK FÜR SIE“.

Geben Sie bei der Kursanmeldung für einen mit AK plus gekennzeichneten Kurs bekannt, dass Sie Ihren Bildungsgutschein einlösen wollen. Der Gutscheinbetrag wird Ihnen auf der Rechnung gut geschrieben.

Das Kursprogramm für alle Kurse, für die Sie den Bildungsgutschein verwenden können, erhalten Sie ebenfalls in der Arbeiterkammer Wien.

## 20. WOHNKOSTEN UND WOHNUNGSVERLUST

Sinkt das Einkommen zB durch Arbeitslosigkeit oder andere Umstände, wird man versuchen die Ausgaben zu senken.

Im Allgemeinen können unter Umständen die Kosten für Ihre Wohnung sinken durch:

- eine eventuelle Senkung des Mietzinses bzw. der Betriebskosten,

- durch die Rückforderung einer verbotenen Ablöse,
- durch Beihilfen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Mietbeihilfe),
- durch Überprüfung, ob ein Untermietverhältnis nicht zum Hauptmietverhältnis umgewandelt werden kann,
- durch Untervermietung,
- oder durch einen Wohnungswechsel, in eine kostengünstigere Wohnung.

Bei einem Wohnungswechsel

- kann ein Anspruch auf Ersatz für getätigte Investitionen bestehen bzw
- kann ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Finanzierungsbeiträgen bestehen (Genossenschaftswohnung; sonstige geförderte Mietwohnungen)
- oder kann ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Kautionen bestehen.

**Hinweis:** Von all den aufgezählten Möglichkeiten wird im Anschluss nur der Punkt „Beihilfen“ genauer behandelt. In den übrigen Fällen wenden Sie sich zur Abklärung einer eventuellen Kostensenkung und für weitere Informationen an eine der MieterInnenorganisation. Die Adressen dazu finden Sie im Anhang zum Kapitel 20.

**Hinweis:** Aktuelle Informationen zu Wohn- und Mietrecht finden Sie auch auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien unter <http://wien.arbeiterkammer.at/wohnen.htm>.

## Beihilfen

### **Wiener Wohnbeihilfe**

Die Stadt Wien versucht mit der Wohnbeihilfe Personen mit geringem Einkommen zu unterstützen. Daher kann Wohnbeihilfe sowohl für

gefördert errichtete oder gefördert sanierte Wohnungen als auch für ungeförderte (private) Mietwohnungen erhalten werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch für Eigentumswohnungen möglich, eine Wohnbeihilfe zu bekommen. Ebenso können Angehörige von Wohngemeinschaften grundsätzlich Wohnbeihilfe beantragen.

Die Wohnbeihilfe ist eine Unterstützungsleistung die unabhängig von der StaatsbürgerInnenenschaft ist. Sie soll InländerInnen und AusländerInnen – die sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Österreich aufhalten – gleichermaßen helfen, ihren Wohnraum zu erhalten. Für AusländerInnen, die sich weniger als 5 Jahre rechtmäßig in Österreich aufhalten, und deren Wohnung mit Wohnbauförderung saniert wurde, genügt der Besitz einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheins nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Ob Sie eine Wohnbeihilfe erhalten können, hängt vom Haushaltseinkommen, der Haushaltgröße, der Wohnungsgröße und dem Wohnungsaufwand ab. Sind Sie mit Ihren monatlichen Mietzahlungen im Rückstand, können Sie dennoch Wohnbeihilfe beantragen.

Der Antrag auf Wohnbeihilfe kann nur von der Person gestellt werden, die den Mietvertrag (bei Mietwohnungen), den Nutzungsvertrag (bei Genossenschaftswohnungen) oder den Kaufvertrag (bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen hat.

Sie können den Antrag nicht sofort stellen. Zuerst müssen der Miet-, Nutzungs- oder Kaufvertrag abgeschlossen und die behördliche Meldung gemacht worden sein.

Bei gefördert sanierten Wohnungen können Sie den Antrag erst dann stellen, wenn Sie eine Förderzusicherung vorliegen haben und die Bezahlung der Sanierungskosten im erhöhten Hauptmietzins vorgeschrieben wird.

Einreichen müssen Sie den Antrag bei den Wohnbeihilfestellen der Gemeinde Wien, den Magistratischen Bezirksämtern, beim BürgerInnenendienst im Bezirk oder einer Zentralen Schlichtungsstelle.

**Hinweis:** Die Adressen dazu finden Sie im Anhang zum Kapitel 20 „Wohnkosten und Wohnungsverlust“.

**Hinweis:** Haben Sie Zugang zum Internet, finden Sie unter <http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbauforderung/wohnbeihilfe/> detaillierte Informationen und Downloads (zB das Antragsformular ua) zur Wohnbeihilfe.

### **Mietzinsbeihilfe des Wohnsitzfinanzamts**

Mietzinsbeihilfe können Sie dann beantragen, wenn

- der Hauptmietzins durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle nach Sanierungsarbeiten am Haus erhöht oder
- durch die Einhebung eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages durch den/die HauseigentümerIn angehoben wurde.

Leben Sie alleine in einem Haushalt, liegt die Einkommensobergrenze für eine Mietzinsbeihilfe bei € 7.300,- (2010). Mit einer zweiten im Haushalt lebenden Person, zB dem (die) EhepartnerIn bzw LebensgefährteIn, erhöht sich die Einkommensobergrenze des Haushalts um plus € 1.825,- (2010). Für jede weitere Person um plus € 620,- (2010). Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, wird die grundsätzlich gebührende Mietzinsbeihilfe um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Als Einkommen gelten alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte des Vorjahres, zB Gehalt bzw Lohn (minus Sozialversicherungsbeiträge und minus einer Sonderausgabenpauschale), Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension, Krankengeld, Sozialhilfe, Studienbeihilfe, ausländische Einkünfte (Pension) ua Nicht zum Einkommen werden Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen, Alimentationszahlungen ua gezählt.

Den Antrag auf Mietzinsbeihilfe stellt die (der) HauptmieterIn (bei Mietwohnungen) bzw die (der) Nutzungsberechtigte (bei Genossenschaftswohnungen) bei dem Finanzamt, in dessen Verwaltungsbereich die Wohnung liegt.

Wurde der erhöhte Hauptmietzins das erste Mal eingehoben, kann der Antrag auf Mietzinsbeihilfe gestellt werden. Die Beihilfe bekommen Sie für die Dauer der Erhöhung des Mietzinses. Nach 3 Jahren wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Mietzinsbeihilfe noch bestehen. Erhöht sich das Einkommen, kann es zu einer Herabsetzung der Beihilfe oder Streichung kommen.

**Hinweis:** Für weitere Auskünfte und die Antragstellung steht Ihnen das Wohnsitzfinanzamt zur Verfügung. Haben Sie Zugang zum Internet, können Sie das Antragsformular auch online auf der Homepage des Finanzministeriums unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Mzb1.pdf> ausfüllen und absenden.

### **Mietbeihilfe von „Wien Sozial“**

Unabhängig von der Art der Wohnung und des Wohnungsvertrages bzw von Sanierungsmaßnahmen, kann bei sehr niedrigem Einkommen eine Mietbeihilfe beim Sozialzentrum des Bezirks beantragt werden. Für die Feststellung, ob Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ua das Einkommen aller Personen des Haushalts berücksichtigt.

**Hinweis:** Weitere Informationen erhalten Sie bei den Sozialzentren in den jeweiligen Bezirken. Die Adressen finden Sie im Anhang zum Kapitel 20 „Wohnkosten und Wohnungsverlust“.

### **Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust**

#### **Wohnungssicherung bei einer Gemeindewohnung**

Wenn Sie mit minderjährigen Kindern in einer Gemeindewohnung leben und Gefahr laufen diese zu verlieren, wenden Sie sich unverzüglich an Ihre zuständige Regionalstelle des Amtes für Jugend und Familie.

Leben keine minderjährigen Kinder bei Ihnen, dann wenden Sie sich bei einem drohenden Wohnungsverlust an Ihr zuständiges Sozialzentrum der Magistratsabteilung 40.

**Hinweis:** Die Adressen dazu finden Sie im Anhang zum Kapitel 20 „Wohnkosten und Wohnungsverlust“.

### **Wohnungssicherung bei Privat- oder Genossenschaftswohnungen**

Sind Sie BewohnerIn einer Privat- oder Genossenschaftswohnung und vom Verlust Ihrer Wohnung bedroht, dann wenden Sie sich unverzüglich an die Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS).

**Hinweis:** Die Adressen dazu finden Sie im Anhang zum Kapitel 20 „Wohnkosten und Wohnungsverlust“.

## **21. FERNSPRECHENTGELT UND RUNDFUNKGEBÜHR**

Eine Gesellschaft ohne moderne Kommunikationsmittel (Telefon, Radio, Fernsehen) ist heute nicht mehr denkbar. Die Kosten, die sich für die Nutzung solcher Kommunikationsmittel ergeben, sind aber häufig beträchtlich. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Ausgaben durch eine Gebührenbefreiung oder einen finanziellen Zuschuss senken.

Die „Gebühren Info Service GmbH“ (GIS) ist die dafür zuständige Institution. Bei ihr können Sie Anträge auf

- eine **Befreiung von der Rundfunk- bzw Fernsehgebühr** und
  - eine **Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten**
- stellen.

Die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt ist an folgende Telefonanbieter gebunden:

Telekom Austria TA AG, Multikom Austria Telekom GmbH, mmc kommunikationstechnologie GmbH, AICALL Telekomm-Dienstleistungs-

GmbH, Kabel-TV Amstetten GmbH, Mobilkom Austria AG, T-Mobile Austria GmbH, Orange Austria Telecommunication GmbH, Hutchison 3G Austria GmbH.

### **Allgemeine Voraussetzungen**

- Ein geringes Haushaltsnettoeinkommen
- Die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nutzung des Telefonanschlusses nur für private Zwecke
- Kein Verzug bei der Bezahlung der Telefonrechnung

### **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Ist Ihr Haushaltsnettoeinkommen niedrig und gehören Sie einer der folgenden Personengruppen an, dann sind Sie grundsätzlich anspruchsberechtigt.

BezieherInnen...

- einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung;
- einer Beihilfe aus dem Arbeitsmarktförderungs- oder Arbeitsmarktservicegesetz;
- von Sozialhilfeunterstützungen oder von Unterstützungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen Unterstützungen wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit;
- von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung (kein Einkommensnachweis erforderlich bei Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechentgelt);
- einer pensionsrechtlichen Leistung bzw einer vergleichbaren, wiederkehrenden Sozialleistung;
- einer Beihilfe nach dem Studienförderungsgesetz.
- Personen, die gehörlos oder schwer hörbehindert sind.

### **Was ist ein geringes Haushaltsnettoeinkommen?**

Grundsätzlich ist das Haushaltsnettoeinkommen das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen.

**Hinweis:** Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (zB

Familienbeihilfe, Unfallrenten und Pflegegeld ua) werden nicht zum Haushaltseinkommen gezählt.

Liegt Ihr Haushaltsnettoeinkommen über den unten angeführten Einkommensobergrenzen, können Sie Hauptmietzins, Betriebskosten der Wohnung und außergewöhnliche Belastungen bei der Antragstellung angeben. Die erhöhten Ausgaben können bei der Prüfung Ihres Haushaltsnettoeinkommens berücksichtigt werden.

#### **Richtsätze 2010 für das Haushaltsnettoeinkommen**

Person	Einkommensobergrenze
1 Person	€ 878,07
2 Personen	€ 1.316,50
für jede weitere Person plus	€ 92,02

#### **Wie und wo ist der Antrag zu stellen?**

Das Antragsformular erhalten Sie im Internet unter <http://www.orf-gis.at/Formulare/Gebührenbefreiung>, in Ihrem Postamt, in Trafiken ua Einrichtungen oder direkt bei der GIS.

**Hinweis:** GIS-Service-Center Wien, Faulmannngasse 4, 1040 Wien.  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr. Für weitere Informationen wurde eine Service-Hotline eingerichtet: Tel 0810-00 10 80, Montag bis Freitag von 8.00 – 21.00 Uhr, Samstag von 9.00 – 17.00 Uhr.

Auf dem Antragsformular finden Sie aufgelistet, welche Nachweise Sie dem ausgefüllten Antrag beilegen müssen. Den Antrag mit den Kopien der erforderlichen Nachweise müssen Sie an die Firma GIS schicken.

**Hinweis:** GIS Gebühren-Info-Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien, lautet die Postadresse für die Antragstellung. Oder Sie faxen den Antrag (österreichweit): 05 0200-300.

### **Wann endet die Befreiung von der Rundfunkgebühr und/oder des Zuschusses zum Fernsprechentgelt?**

Bestehen die Voraussetzungen für die Befreiung oder den Zuschuss nicht mehr, enden sie. Daher sollten Sie allfällige Änderungen (wie zB Änderung beim Haushaltseinkommen oder Wohnungswechsel usw) der Firma GIS sofort melden. Nur so können Sie Rückforderungen des Zuschusses vermeiden.

Erfüllen Sie die nötigen Voraussetzungen für den Zuschuss zum Fernsprechentgelt nicht mehr, sollten Sie das ebenfalls Ihrem Telefon- bzw Mobilfunkbetreiber mitteilen. So können Sie auch hier eine etwaige Rückforderung vermeiden.

**Hinweis:** Haben Sie Zugang zum Internet, finden Sie detailreiche Informationen auf der Homepage der GIS unter <http://www.orf-gis.at/index.php?kategorie=info&thema=befreiung>.

## **22. REZEPTGEBÜHREN-BEFREIUNG**

Hat Ihnen Ihr(e) Hausarzt/-ärztin – oder ein(e) andere(r) Vertragsarzt/-ärztin – ein Rezept für Medikamente aus der Apotheke verschrieben, werden die Kosten der Medikamente überwiegend von der Krankenkasse getragen. Die Rezeptgebühr ist jener Betrag, den Sie selbst pro verschriebener Medikamentenpackung in der Apotheke bezahlen müssen.

Grundsätzlich können Sie von der Rezeptgebühr befreit werden. Dazu müssen Sie die unten beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Wurden Sie von der Rezeptgebühr befreit, gilt diese Befreiung automatisch auch für die Befreiung von der e-Card-Gebühr (€ 10 pro Jahr). (Eine bisher bezahlte e-Card-Gebühr kann durch einen Antrag bei der

Gebietskrankenkasse refundiert werden.)

2010 beträgt die Rezeptgebühr € 5,00 pro Medikamenten-Packung.

Die Rezeptgebührenbefreiung muss bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden.

Zusätzlich zur Rezeptgebührenbefreiung gibt es seit 01.01.2008 eine Rezeptgebührenobergrenze.

Die Rezeptgebührenobergrenze beträgt zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens der(s) Versicherten (ohne Sonderzahlungen) und stellt den maximalen Betrag dar, den eine Person an Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zu entrichten hat. Überschreiten die Aufwände an Rezeptgebühren diesen Betrag wird diese Person automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

**Hinweis:** Für weitere Informationen steht Ihnen eine Hotline der Wiener Gebietskrankenkasse unter der Telefonnummer: 050124 - 3360 zur Verfügung.

Für eine Befreiung von der Rezeptgebühr werden die monatlichen Nettoeinkünfte Ihres Haushalts beurteilt. Folgende Grenzwerte dürfen dabei nicht überschritten werden:

Alleinstehende	€ 783,99
Ehepaar	€ 1.175,45

Haben Sie auf Grund einer Krankheit überdurchschnittliche Ausgaben für Medikamente, erhöht sich dieser Grenzbetrag:

Alleinstehende	€ 901,59
Ehepaar	€ 1.351,77

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind in Ihrem Haushalt, erhöhen sich die oben angeführten Grenzwerte um € 82,16. Ein etwaiges Einkommen des/der Kind(er) darf jeweils nicht höher als € 288,36 pro Monat sein.

Leben noch andere Personen im gemeinsamen Haushalt, so wird deren Einkommen nur im Ausmaß von 12,5 Prozent angerechnet.

**Hinweis:** Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse. Die Adressen dazu finden Sie im Anhang zu Kapitel 15 „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“. Im Internet finden Sie nähere Details unter <http://www.wgkk.at>, „Leistungen/Ohne finanzielle Sorgen/Rezeptgebühr/Rezeptgebührenbefreiung“. Die Antragsformulare liegen in den Außenstellen der Gebietskrankenkasse auf.

### **Die Antragstellung**

Sie können den Antrag sowohl schriftlich als auch persönlich in einer der Bezirksstellen der Gebietskrankenkassen stellen. Die Rezeptgebührenbefreiung gilt sowohl für Sie als Versicherte(n), als auch für Ihre Angehörigen, wenn für diese ein Leistungsanspruch besteht.

Nachweise über Ihr Nettoeinkommen bzw der mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen bzw. Nachweise der Kinder sind zB:

- Bezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice,
- Lohn- oder Gehaltsbestätigung,
- letzter Abschnitt über den Pensionsbezug,
- Nachweis über die Unterhaltsansprüche,
- Bezugsbestätigung des Sozialreferats.

**Achtung:** Jede Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse müssen Sie der Gebietskrankenkasse unverzüglich mitteilen.

Eine Rezeptgebührenbefreiung ohne Antragstellung ist vorgesehen, wenn Sie

- an bestimmten schweren Krankheiten leiden,
- Zivildienstler oder
- AsylwerberIn in Bundesbetreuung sind, oder
- BezieherIn einer bestimmten Geldleistung wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit sind.

# ANHANG

## Zu Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit“

### **ERREICHBARKEIT DER REGIONALEN GESCHÄFTSSTELLEN DES ARBEITSMARKTSERVICE WIEN**

#### **Öffnungszeiten für persönliche Vorsprachen**

Für **persönliche Vorsprachen** stehen Ihnen die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice von **Montag bis Freitag** zwischen **8<sup>00</sup> und 11<sup>30</sup>** Uhr zur Verfügung – dabei können Sie spezifische, auf Ihre Situation bezogene Fragen, abklären.

#### **Telefon „AMS-Service-Line“**

Für **allgemeine Fragen** bezüglich der Leistungen des Arbeitsmarktservice können Sie sich **telefonisch** an die: **AMS-Service-Line unter (01) 87871 0**; von **Montag bis Freitag** zwischen **8<sup>00</sup> und 17<sup>00</sup>** Uhr, wenden.

#### **„AMS-Help-Telefon“**

**Beschwerden und Fragen**, die bei den Regionalen Geschäftsstellen nicht geklärt werden können, werden unter der Telefonnummer **01/87871 – 50 505** behandelt.

#### **AMS-E-Mail-Adresse**

Oder Sie können **E-Mail-Anfragen** an das AMS senden.

Der Einstieg für E-Mails erfolgt entweder auf der Homepage des AMS unter:

[http://www.ams.or.at/neu/ams\\_kontakt\\_con.php](http://www.ams.or.at/neu/ams_kontakt_con.php); die E-Mails werden an das zuständige AMS weitergeleitet; oder über die E-Mail-Adresse der jeweiligen Regionalen Geschäftsstelle des AMS (siehe unten „Adressen und E-Mail-Adressen der Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien“).

### **ADRESSEN (UND E-MAIL-ADRESSEN) DER REGIONALEN GESCHÄFTSSTELLEN DES ARBEITSMARKTSERVICE WIEN**

#### **AMS Jugendliche; 1070, Neubaugasse 43**

für alle Arbeitsuchenden unter 21 Jahre aus allen Wr. Bezirken  
[ams.jugendliche@970.ams.or.at](mailto:ams.jugendliche@970.ams.or.at)

#### **AMS Geiselbergstraße; 1110, Geiselbergstraße 26-32**

für Arbeitsuchende des 10. Bezirks; [ams.geiselbergstrasse@964.ams.or.at](mailto:ams.geiselbergstrasse@964.ams.or.at)

#### **AMS Dresdner Straße; 1200, Dresdner Straße 110**

für Arbeitsuchende der Bezirke 2/20; [ams.dresdnerstrasse@961.ams.or.at](mailto:ams.dresdnerstrasse@961.ams.or.at)

**AMS Esteplatz;** 1030, Esteplatz 2  
für Arbeitsuchende der Bezirke 1/3/11; ams.esteplatz@960.ams.or.at

**AMS Schönbrunner Straße;** 1120, Schönbrunner Str. 247  
für Arbeitsuchende der Bezirke 12/23; ams.schoenbrunnerstrasse@965.ams.or.at

**AMS Schloßhofer Straße;** 1210, Schloßhofer Str. 16-18  
für Arbeitsuchende des 21. Bezirks; ams.schlosshoferstrasse@968.ams.or.at

**AMS Redergasse;** 1050, Redergasse 1  
für Arbeitsuchende der Bezirke 4/5/6/7/8; ams.redergasse@962.ams.or.at

**AMS Hietzinger Kai;** 1130, Hietzinger Kai 139  
für Arbeitsuchende der Bezirke 13/14/15; ams.hietzingerkai@966.ams.or.at

**AMS Prandaugasse;** 1220, Prandaugasse 58  
für Arbeitsuchende des 22. Bezirks; ams.prandaugasse@969.ams.or.at

**AMS Währinger Gürtel;** 1090, Währinger Gürtel 104  
für Arbeitsuchende der Bezirke 9/19; ams.waehringerguertel@963.ams.or.at

**AMS Huttengasse;** 1160, Huttengasse 25  
für Arbeitsuchende der Bezirke 16/17/18; ams.huttengasse@967.ams.or.at

### **Musterbrief an Arbeitgeber bezüglich Arbeitsbescheinigung**

Familienname.....  
Vorname.....  
Adresse.....  
.....  
Firma .....  
.....  
.....  
.....

EINGESCHRIEBEN

Wien, am .....

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war bei Ihnen von ..... bis ..... als .....  
beschäftigt.

Bis heute habe ich – trotz telefonischer Mahnung, keine

Arbeitsbescheinigung ausgestellt bekommen, die ich zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice dringend benötige.

**Sie sind** gemäß § 46 Abs 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs 1 Arbeitsbescheinigungs-Verordnung **zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verpflichtet.**

Ich fordere Sie daher letztmalig auf, mir die Arbeitsbescheinigung unverzüglich zukommen zu lassen.

Verweigert der Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung grundlos oder macht er in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben, begeht der Dienstgeber oder sein Beauftragter, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4.000 Euro zu bestrafen (vgl § 71 Abs 1 AIVG).

Sollte ich die Arbeitsbescheinigung daher in den kommenden fünf Tagen nicht in Händen haben, werde ich beim Magistratischen Bezirksamt Anzeige gegen Sie erstatten.

Ich hoffe allerdings, dass dies nicht notwendig sein wird!

Mit freundlichen Grüßen

### **Musterbrief für eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde**

Familienname .....  
Vorname .....  
Adresse .....  
.....

An die  
Bezirksverwaltungsbehörde des  
Bezirktes ...

.....  
.....

Wien, am .....

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war von ..... bis ..... bei der Firma .....,  
Adresse ....., als ArbeitnehmerIn beschäftigt.

Gemäß § 46 Abs 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs 1  
Arbeitsbescheinigungs-Verordnung ist der Arbeitgeber zur Ausstellung der  
Arbeitsbescheinigung verpflichtet.

Verweigert der Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der  
Arbeitsbescheinigung grundlos oder macht er in diesen Bestätigungen  
wissentlich unwahre Angaben, begeht der Dienstgeber oder sein  
Beauftragter, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die  
Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach  
anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine  
Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit  
Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von 400  
Euro bis zu 4.000 Euro zu bestrafen (vgl § 71 Abs 1 AIVG).

Da mein ehemaliger Arbeitgeber, die Firma ....., bis heute trotz  
Aufforderung die Arbeitsbescheinigung, die ich zur Vorlage beim  
Arbeitsmarktservice dringend benötige, nicht ausstellt, erstatte ich hiermit  
Anzeige und ersuche Sie die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

## Zu Kapitel 9 „Was Sie sonst noch wissen sollten“

### **KUNDENCENTER UND BEZIRKSSTELLEN DER WIENER GEBIETSKRANKENKASSE**

#### **Adressen und Öffnungszeiten**

Zentrale, Bezirksstellen und Kundencenter der Wiener Gebietskrankenkasse

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr

Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr

**Kundencenter Aspern;** 22., Erzherzog-Karl-Str. 250

Tel. (+43 1) 60122-14222; Fax (+43 1) 60122-1540

**Kundencenter Gasometer;** 11., Guglgasse 8, Gasometer B

Tel. (+43 1) 60122-87900; Fax (+43 1) 60122-87940

**Kundencenter Leopoldstadt;** 2., Lassallestraße 9b

Tel. (+43 1) 60122-87650; Fax (+43 1) 60122-87690

**Bezirksstelle 6;** 6., Mariahilfer Straße 85-87  
Tel. (+43 1) 60122-87850; Fax (+43 1) 60122-87890

**Bezirksstelle 9;** 9., Liechtensteinstraße 135; Eingang: Rufgasse  
Tel. (+43 1) 60122-87200; Fax (+43 1) 60122-87240

**Bezirksstelle 10/1;** 10., Leebgasse 4  
Tel. (+43 1) 60122-87250; Fax (+43 1) 60122-87290

**Bezirksstelle 10/2;** 10., Laaer-Berg-Straße 37  
Tel. (+43 1) 60122-87300; Fax (+43 1) 60122-87340

**Bezirksstelle 12;** 12., Tanbrückgasse 3  
Tel. (+43 1) 60122-87400; Fax (+43 1) 60122-87440

**Bezirksstelle 13;** 13., Trauttmansdorffg. 22-24  
Tel. (+43 1) 60122-87450; Fax (+43 1) 60122-87490

**Bezirksstelle 14;** 14., Deutschordenstr. 33-35  
Tel. (+43 1) 60122-87500; Fax (+43 1) 60122-87540

**Bezirksstelle 16;** 16., Wattgasse 9-11  
Tel. (+43 1) 60122-87550; Fax (+43 1) 60122-87590

**Bezirksstelle 17;** 17., Comeniusgasse 2  
Tel. (+43 1) 60122-87600; Fax (+43 1) 60122-87640

**Bezirksstelle 21;** 21., Edergasse 1, Eingang: Brünner Straße  
Tel. (+43 1) 60122-87700; Fax (+43 1) 60122-87740

**Bezirksstelle 22/1;** 22., Schrödingerplatz 1  
Tel. (+43 1) 60122-87750; Fax (+43 1) 60122-87790

**Bezirksstelle 23;** 23., Dr.-Neumann-Gasse 9  
Tel. (+43 1) 60122-87800; Fax (+43 1) 60122-87840

**Bezirksstelle für Karenzgeld;** 7., Andreasgasse 3  
Tel. (+43 1) 60122-14070; Fax (+43 1) 60122-1481

**Zentrale;** 10., Wienerbergstraße 15-19  
Tel.: (+43 1) 60 122-0

## Zu Kapitel 13 „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz der (des) ArbeitgeberIn“

### **ADRESSE ARBEITERKAMMER-ÖGB-INSOLVENZSCHUTZBÜRO**

#### **Arbeiterkammer-ÖGB-Insolvenzschutzbüro**

Prinz-Eugen-Str. 20-22; A-1040 Wien; Telefon (01) 501 65 342  
Beratung – Terminvereinbarung: Mo bis Fr 8:00 bis 14:00 Uhr

## Zu Kapitel 15 „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“

### **KINDERBETREUUNGSGELD – WIENER GEBIETSKRANKENKASSE**

Bei den folgenden Stellen der Wiener Gebietskrankenkasse können Sie sich über das Kinderbetreuungsgeld informieren und den Antrag darauf stellen. (Abgeben können Sie den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in jeder Außenstelle der Wiener Gebietskrankenkasse.)

#### **Öffnungszeiten Wiener Gebietskrankenkasse**

Zentrale, Bezirksstellen und Kundencenter der Wiener Gebietskrankenkasse sind geöffnet:  
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr,  
Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr

#### **Bezirksstelle für Kinderbetreuungsgeld, Andreasgasse 3, 1070 Wien**

Tel. (01) 60122-14070; Fax (01) 60122-1481  
E-Mail: bstkrge@wgkk.at

#### **Kundencenter Aspern, Erzherzog-Karl-Str. 250, 1220 Wien**

Tel. (01) 60122-8000; Fax (01) 60122-1540; E-Mail: kc222@wgkk.at

#### **Kundencenter Floridsdorf, Franz-Jonas-Platz. 11, 1210 Wien**

Tel. (01) 60122-8000; Fax (01) 60122-87740; E-Mail: kc21@wgkk.at

#### **Kundencenter Gasometer, Guglgasse 8 (Gasometer B im Schild), 1110 Wien**

Tel.(01) 60122-8000; Fax (01) 60122-87940; E-Mail: kc11@wgkk.at

#### **Kundencenter Leopoldstadt, Lassallestr. 9b, 1020 Wien**

Tel. (01) 60122-8000; Fax (01) 60122-87690; E-Mail: kc02@wgkk.at

#### **Bezirksstelle 14, Deutschordenstr. 33-35, 1140 Wien**

Tel. (01) 60122-8000; Fax (01) 60122-87540; E-Mail: bst14@wgkk.at

#### **Bezirksstelle 22/1, Schrödingerplatz 1, 1220 Wien**

Tel. (01) 60122-8000; Fax (01) 60122-87790; E-Mail: bst221@wgkk.at

**Bezirksstelle 23**, Dr.-Neumann-Gasse 9, 1230 Wien  
Tel. (01) 60122-8000; Fax (01) 60122-87840; E-Mail: bst23@wgkk.at

**Zentrale Kundencenter Wienerberg**, Wienerbergstraße 15-19, Erdgeschoß; 1100 Wien,  
Tel. (01) 60122-0; E-Mail: office@wgkk.at

#### **WEITERE STELLEN DER WIENER GEBIETSKRANKENKASSE**

**Kundencenter Mariahilf**, 6., Mariahilfer Straße 85-87  
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail: kc06@wgkk.at

**Kundencenter Spittelau**, Heiligenstädter Str. 31  
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail kc199@wgkk.at

**10./1 Bezirk**, 10., Leebgasse 4  
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst101@wgkk.at

**10./2 Bezirk**, 10., Laaer-Berg-Straße 37  
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst102@wgkk.at

**12. Bezirk**, 12., Tanbrückgasse 3  
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst12@wgkk.at

**13. Bezirk**, 13., Trauttmansdorffg. 22-24  
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst13@wgkk.at

**16. Bezirk**, 16., Wattgasse 9-11  
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst16@wgkk.at

**17. Bezirk**, 17., Comeniusgasse 2  
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst17@wgkk.at

#### **FINANZÄMTER WIEN**

**Öffnungszeiten aller Finanzämter**  
Mo – Do 7:30 bis 15:30 Uhr; Fr 7:30 bis 12:00 Uhr

**Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern**  
A-1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 5, Tel. (01) 71125

**Finanzamt Wien 1/23**  
Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk  
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2; Tel. (01) 71129

**Finanzamt Wien 2/20/21/22**

Finanzamt für den 2., 20., 21. und 22. Bezirk  
A-1220 Wien, Dr. Adolf Schärff-Platz 2; Tel. (01) 20141

**Finanzamt Wien 3/11 Schwechat, Gerasdorf**

Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk, Schwechat und Gerasdorf  
A-1034, Wien, Erdbergstraße 192-196; Tel. (01) 711 17

**Finanzamt Wien 4/5/10**

Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk  
A-1050, Wien, Kriehbergasse 24-26; Tel. (01) 546 85

**Finanzamt Wien 6/7/15**

Finanzamt für den 6., 7. und 15. Bezirk  
A-1072, Wien, Seidengasse 20; Tel. (01) 521 35

**Finanzamt Wien 8/16/17**

Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk  
A-1081, Wien, Josefstädter Straße 39; Tel. (01) 404 15

**Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg**

Finanzamt für den 9., 18., und 19. Bezirk und Klosterneuburg  
A-1093 Wien, Nußdorfer Straße 90; Tel. (01) 31617

**Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf**

Finanzamt für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf  
A-1150 Wien, Ullmannstraße 54; Tel. (01) 891 31

## Zu Kapitel 16 „Sozialhilfe“

**AUSKÜNFTE ZUR SOZIALHILFE**

...erhalten Sie bei der „**Servicestelle Sozialhilfe**“

3., Thomas-Klestil-Platz 8

Telefon: (+43 1) 4000-8040

E-Mail: [servicestelle@ma40.wien.gv.at](mailto:servicestelle@ma40.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 15 Uhr

Donnerstag von 13 bis 17.30 Uhr.

Der „**SozialRuf Wien**“ ist täglich von 8 – 20 Uhr unter der

Telefonnummer (01) 533 77 77 oder (01) 4000 - 8800 erreichbar;

E-Mail: [sozialruf@fsw.at](mailto:sozialruf@fsw.at)

Homepage: <http://www.sozialinfo.wien.at> (Fonds Soziales Wien)

Sie erhalten Information und Beratung zu den Themen: Betreuung zu Hause, Partnerschaft und Familie, Lebensunterhalt und Wohnen, Mit Behinderung leben, Pflegen und gepflegt werden.

## **SOZIALHILFE – BERATUNGSSTELLEN**

### **Servicestelle Sozialhilfe**

3., Thomas-Klestil-Platz 8

Telefon: (+43 1) 4000-8040

E-Mail: [servicestelle@ma40.wien.gv.at](mailto:servicestelle@ma40.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 15 Uhr

Donnerstag von 13 bis 17.30 Uhr

### **Sozialzentrum für den 1., 2., 8. und 9. Bezirk;**

2., Mexikoplatz 13-14, 1. und 2. Stock

Telefon: (+43 1) 211 06-02400; E-Mail: [post-z02@ma40.wien.gv.at](mailto:post-z02@ma40.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich

### **Sozialzentrum für den 3. und 11. Bezirk**

3., Schlachthausgasse 41 a

Telefon: (+43 1) 711 34-03400; E-Mail: [post-z03@ma40.wien.gv.at](mailto:post-z03@ma40.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich

### **Sozialzentrum für den 4., 5., 6. und 7. Bezirk**

5., Ramperstorfergasse 67-69

Telefon: (+43 1) 546 34-05400; E-Mail: [post-z05@ma40.wien.gv.at](mailto:post-z05@ma40.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich

### **Sozialzentrum für den 10. Bezirk**

10., Favoritenstraße 211, 1. Stock

Telefon: (+43 1) 605 34-10400; E-Mail: [post-z10@ma40.wien.gv.at](mailto:post-z10@ma40.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich

### **Sozialzentrum für den 12., 13. und 23. Bezirk**

12., Arndtstraße 65, 1. Stock

Telefon: (+43 1) 811 34-12400; E-Mail: [post-z12@ma40.wien.gv.at](mailto:post-z12@ma40.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich

### **Sozialzentrum für den 14. und 15. Bezirk**

15., Schanzstraße 18, Erdgeschoß

Telefon: (+43 1) 891 34-15400; E-Mail: [post-z15@ma40.wien.gv.at](mailto:post-z15@ma40.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich

### **Sozialzentrum für den 16., 17. und 18. Bezirk**

16., Spetterbrücke 4, 2. Stock

Telefon: (+43 1) 401 19-17400; E-Mail: post-z16@ma40.wien.gv.at  
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich

**Sozialzentrum für den 19. und 20. Bezirk**

20., Winarskystraße 12  
Telefon: (+43 1) 360 34-20400; E-Mail: post-z20@ma40.wien.gv.at  
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich

**Sozialzentrum für den 21. Bezirk**

21., Morsegasse 1C  
Telefon: (+43 1) 277 34-21400; e-Mail: post-z21@ma40.wien.gv.at  
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich

**Sozialzentrum für den 22. Bezirk**

22., Puchgasse 1  
Telefon: (+43 1) 211 23-22400; E-Mail: post-z22@ma40.wien.gv.at  
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
Donnerstag von 8 bis 12 und 15:30 bis 17.30 Uhr. Terminvereinbarung nicht erforderlich.

**Sozialzentren für Obdachlose**

Die Zuständigkeit der obengenannten Sozialzentren richtet sich für Obdachlose nach der letzten Ziffer des Geburtsjahres:

- 0: Sozialzentrum 14/15
- 1: Sozialzentrum 1/2/8/9
- 2: Sozialzentrum 10
- 3: Sozialzentrum 3/11
- 4: Sozialzentrum 12/13/23
- 5: Sozialzentrum 4/5/6/7
- 6: Sozialzentrum 16/17/18
- 7: Sozialzentrum 19/20
- 8: Sozialzentrum 22
- 9: Sozialzentrum 21

## Zu Kapitel 19 „Förderungen“

**Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF)**

Nordbahnstraße 36, 1020 Wien; Telefon (01) 217 48 0  
E-Mail waff@waff.at; <http://www.waff.at>

## Zu Kapitel 20 „Wohnkosten und Wohnungsverlust“

### **WOHNBEIHILFE IN WIEN**

Zuständig ist die Magistratsabteilung 50  
1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31/Stg. 3/2. Stk./Zi. 227 (Station U6 Spittelau)  
Telefon (01) 4000-74880  
Fax (01) 4000-99-74896  
Parteienverkehr:  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 13 Uhr;  
Donnerstag zusätzlich 15:30 bis 17:30 Uhr.

Der Antrag kann, unabhängig von der Wohnadresse, in der Wohnbeihilfestelle per Post oder per Telefax eingebracht werden.

### **WIENER SCHLICHTUNGSSTELLE**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Dezernat I, Mietrecht; Telefon (01) 4000-74504, E-Mail: schlich01@ma50.wien.gv.at  
Dezernat II, Sanierung, Mietzinsüberprüfung, Förderungen; Telefon (01) 4000-74500,  
E-Mail: schlich06@ma50.wien.gv.at  
Arbeitsstunden:  
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 7:30 bis 15:30 Uhr; Donnerstag von 7:30 bis 18 Uhr.  
Kundenverkehr:  
Montag, Mittwoch von 8 bis 13 Uhr; Donnerstag von 15:30 bis 17:30 Uhr.

### **WOHN(RECHTS)BERATUNGSSTELLEN IN WIEN**

#### **Allgemeine Beratungsstellen**

**a) Wohnservice Wien;** 1020 Wien, Taborstraße 1-3  
Telefon (01) 24 503-0; Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
Internet <http://www.wohnservice-wien.at>

Das Wohnservice Wien ist keine Wohnrechtsberatung, aber bietet

- n allgemeine Beratung für Wohnungssuchende (zB über Vor- und Nachteile der einzelnen Wohnformen) und
- n Information über Anmeldung für geförderte (Miet- oder Eigentums-) Wohnungen in Wien

#### **b) Mieterhilfetelefon der Stadt Wien**

Telefon (01) 4000-25900; Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 17 Uhr  
(Mietrechts-) Beratung vor allem für MieterInnen der Gemeinde Wien (aber auch für andere MieterInnen)

#### **c) Verein für Konsumenteninformation (VKI)**

1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon (01) 588 77 0  
Persönliche Wohnrechtsberatung nur nach telefonischer Voranmeldung

#### **d) bei den Bezirksgerichten**

Kostenlose Rechtsberatung (auch in Miet- und Wohnrecht) an den Amtstagen (bitte telefonisch erfragen)

## MIETERORGANISATIONEN

### a) Mietervereinigung

**1010 Innere Stadt**, Reichsratsstraße 15, 1010 Wien

Telefon: 01/40 185, Fax: 01/40 185-33,

Montag, Mittwoch 8:30 bis 19:00; Dienstag, Donnerstag 8:30 bis 17:00; Freitag 8:30 bis 14:00.

**1020 Leopoldstadt**, Praterstern 1, 1. Stock, 1020 Wien

Telefon: 01/214 23 10 - 24, Fax: 01/214 23 10 - 11, E-Mail: mvl@spw.at

Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie die Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: Di und Mi 16 – 18 Uhr.

**1030 Landstraße**, Reichsratsstraße 15, 1010 Wien

Telefon: 01/40 185, Fax: 01/40 185-43, E-Mail: zentrale@mietervereinigung.at

Nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

**1040 Wieden**, Wiedner Hauptstr. 60b (Hof), 1040 Wien

Telefon: 01/ 586 14 79, Fax: 01/586 14 79-20, Jeden 1. Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr.

**1050 Margareten**, Spengergasse 30 - 32

Jeden 3. Donnerstag im Monat von 18:15 bis 20:00.

**1060 Mariahilf**, 1., Reichsratsstraße 15, 1010 Wien

Telefon: 01/40 185, Fax: 01/40 185/43, Nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

**1070 Neubau**, 1., Reichsratsstraße 15, 1010 Wien

Telefon: 01/40 185, Fax: 01/40 185 /43, Nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

**1080 Josefstadt**, 1., Reichsratsstraße 15, 1010 Wien

Telefon: 01/40 185, Fax: 40 185/43, Nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

**1090 Alsergrund**, Marktgasse 2, 1090 Wien

Telefon: 01/534 27 109, Fax: 01/310 88 46

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung jeden

**1100 Favoriten**, Laxenburger Str. 8-10/Jagdgasse 1B (Rückseite), 1100 Wien

Telefon: 01/604 25 02, Fax: 01/603 68 12

Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: jeden 2. und letzten Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr.

**1110 Simmering**, Eingang Grillgasse 96a EKZ / II. Stock, 1110 Wien

Telefon: 01/749 05 41, Fax: 749 05 41/10

Öffnungszeiten: Für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung: jeden 1. Di im Monat 17 – 19 Uhr.

**1120 Meidling**, Hufelandgasse 1B, 1120 Wien  
E-Mail: zentrale@mietervereinigung.at  
Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: Montag 16 bis 18 Uhr.

**1130 Hietzing**, Hietzinger Kai 1-3, 1130 Wien  
Telefon: 01/87 834/13265  
Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: jeden 3. Do. im Monat, von 17 bis 18 Uhr.

**1140 Penzing**, Zentrum West, Märzstraße 69, 1150 Wien  
Telefon: 01/789 84 71, Fax: 01/789 84 71  
Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: Do 16.30 bis 18.30 Uhr.

**1150 Rudolfsheim-Fünfhaus**, Zentrum West, Märzstraße 69, 1150 Wien  
Telefon: 01/789 84 71, Fax: 01/789 86 73  
Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: Do 16.30 – 18.30 Uhr.

**1160 Ottakring**, Schuhmeierplatz 17-18, 1160 Wien  
Telefon: 01/493 16 88, Fax: 01/493 16 88  
Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: Mi. von 14 bis 17 Uhr.

**1170 Hernals**, Reichsratsstraße 15, 1010 Wien  
Telefon: 01/40 185, Fax: 01/40 185-33  
Nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

**1180 Währing**, Gentzg. 45, 1180 Wien  
Telefon: 01/479 54 56, Fax: 01/479 54 56/0, E-Mail: bow-18.mietervereinigung@chello.at  
Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Mitgliederangelegenheiten erreichen Sie unsere Funktionäre jeweils ohne Terminvereinbarung: Montag von 16.30 bis 18.30 Uhr.

**1190 Döbling**, Billrothstr. 34, 1190 Wien  
Telefon: 01/36 77 344, Fax: 01/36 77 344, E-Mail: mietervereinigung@aon.at  
Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: Mi. 16.30 – 18.30 Uhr.

**1200 Brigittenau**, Reichsratsstraße 15, 1010 Wien  
Telefon: 01/40 185, Fax: 01/40 185-33  
Nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

**1210 Floridsdorf**, Brünner Str. 34-38, 1210 Wien  
Telefon: 01/278 12 72, Fax: 01/278 12 72/4, E-Mail: mvoe21@gmx.at  
Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: Do 17 – 19 Uhr.

**1220 Donaustadt**, Donaufelder Str. 259, 1220 Wien

Telefon: 01/203 76 94, Fax: 01/203 76 94, E-Mail: [donaustadt.mietervereinigung@chello.at](mailto:donaustadt.mietervereinigung@chello.at)  
Öffnungszeiten: Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie unsere Fachleute jeweils ohne Terminvereinbarung: Mittwoch von 18 bis 19 Uhr.

**1230 Liesing**, HdB Liesing, Liesinger Platz 3, 2. Stock, 1230 Wien,

Telefon: 0660/46 39 027, Fax: 01/865 35 68-19, E-Mail: [zentrale@mietervereinigung.at](mailto:zentrale@mietervereinigung.at)  
Für Erstauskünfte und allgemeine Wohnfragen sowie für Gemeindemieteranfragen erreichen Sie die Fachleute der Mietervereinigung jeweils ohne Terminvereinbarung jeden 3. Dienstag von 15-18.30 Uhr.

**b) Österreichischer Mieter- und Wohnungseigentümerbund**

1010 Wien, Lichtenfelsgasse 1/9; Telefon (01) 512 53 60,

**c) Österreichische Mieterinteressensgemeinschaft (MIG)**

1100 Wien, Antonsplatz 22; Telefon (01) 602 25 31,  
Montag und Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr

**d) Mieterschutzverband**

Telefon (01) 523 23 15

Terminvereinbarung (01) 523 23 15

1020 Wien, Praterstraße 25, Mittwoch 14.30 bis 18.00 Uhr

1070 Wien, Döblergasse 2; Dienstag und Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

## **SOZIALE ARBEIT MIT FAMILIEN (MA 11) – REGIONALSTELLEN**

**Erreichbarkeit:** Montag bis Freitag 8 bis 15.30 Uhr

### **Sprechstunden der SozialarbeiterInnen:**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 bis 12 Uhr (Terminvereinbarung erbeten)  
Abendsprechstunden (Donnerstag 15.30 bis 17.30 Uhr). Auch außerhalb der Sprechstunden steht in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr (Montag bis Freitag) immer jemand bereit, um auf Fragen und Anliegen einzugehen.

### **Für die Bezirke 1., 4., 5.**

Adresse: 4., Favoritenstraße 18; Telefon: (+43 1) 502 34-04340

Leitung: Agathe Grandits, Tel. 502 34-04341

### **Für den 2. Bezirk**

Adresse: 2., Karmelitergasse 9; Telefon: (+43 1) 211 06-02340

Leitung: Angelika Weller, Tel. 211 06-02341

### **Für den 3. Bezirk**

Adresse: 3., Rochusgasse 18; Telefon: (+43 1) 711 34-03340

Leitung: Romana Palmberger, Tel. 711 34-03341

**Für die Bezirke 6., 7., 8., 9.**

Adresse: 9., Wilhelm-Exner-Gasse 5; Telefon: (+43 1) 400 34-09340

Leitung: Karin Knapp, Tel. 400 34-09341

**Für den 10./A Bezirk**

Adresse: 10., Favoritenstraße 211/6. Stock; Telefon: (+43 1) 605 34-10340

Leitung: Ernestine Kmehl, Tel. 605 34/10341

**Für den 10./B Bezirk**

Adresse: 10., Favoritenstraße 211/Dachgeschoß; Telefon: (+43 1) 605 34-10360

Leitung: Marie-Luise Gstöttner, Tel. 605 34-10361

**Für den 11. Bezirk**

Adresse: 11., Enkplatz 2; Telefon: (+43 1) 740 34-11340

Leitung: Brigitte Digles, Tel. 740 34-11341

**Für den 12. Bezirk**

Adresse: 12., Schönbrunner Straße 259; Telefon: (+43 1) 811 34-12340

Leitung: Ingeborg Woblistin-Wieser, Tel. 811 34-12341

**Für die Bezirke 13., 14.**

Adresse: 13., Eduard-Klein-Gasse 2; Telefon: (+43 1) 878 34-13340

Leitung: Hannelore Pöschl, Tel. 878 34-13341

**Für den 15. Bezirk**

Adresse: 15., Gasgasse 8-10; Telefon: (+43 1) 891 34-15340

Leitung: Christine Metelka, Tel. 891 34-15341

**Für den 16. Bezirk**

Adresse: 16., Arneithgasse 84; Telefon: (+43 1) 491 96-16340

Leitung: Anna Putz, Tel. 491 96-16341

**Für die Bezirke 17., 18., 19.**

Adresse: 17., Röttergasse 6; Telefon: (+43 1) 401 19-17340

Leitung: Robert Baumgartner, Tel. 401 19-17341

**Für den 20. Bezirk**

Adresse: 20., Dresdner Straße 91/C/5. Stock; Telefon: (+43 1) 331 34-20340

Leitung: Mag. (FH) Stephan Maierhofer, Tel. 331 34-20341

**Für den 21./A Bezirk**

Adresse: 21., Franz-Jonas-Platz 3/Stiege 2/4. Stock; Telefon: (+43 1) 277 34-21340

Leitung: Ursula Kastner, Tel. 277 34-21341

**Für den 21./B Bezirk**

Adresse: 21., Franz-Jonas-Platz 3/Stiege 2/5. Stock; Telefon: (+43 1) 277 34-21360

Leitung: Brigitte Winna, Tel. 277 34-21361

**Für den 22./A Bezirk**

Adresse: 22., Schrödingerplatz 1; Für die Bezirksteile: Kaisermühlen, Kagran, Neu-Kagran, Kagran-West, Eipeldau, Rennbahnweg, Überplattung;  
Telefon: (+43 1) 211 23-22340  
Leitung: Ursula Jurica, Tel. 211 23-22341

**Für den 22./B Bezirk**

Adresse: 22., Kapellenweg 35/Stiege 1A;  
Für die Bezirksteile: Breitenlee, Hirschstetten, Neu-Essling, Süßenbrunn, Aspern, Essling, Stadlau, Gebiet zwischen Erzherzog-Karl-Straße, A23, alte Donau und Wagramerstraße 50; Telefon: (+43 1) 211 23-22360  
Leitung: Friederike Kretschmer, Tel. 211 23-22361

**Für den 23. Bezirk**

Adresse: 23., Rößlergasse 15; Telefon: (+43 1) 863 34-23340  
Leitung: Angelika Markwica, Tel. 863 34-23341

**SOZIALZENTREN DER STADT WIEN**

Siehe dazu im Anhang unter Kapitel 16 „Sozialhilfe“.

**FACHSTELLE FÜR WOHNUNGSSICHERUNG (FAWOS)**

Die Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS) ist eine zentrale Anlaufstelle der Volkshilfe Wien im Auftrag der Stadt Wien (Ma 40) für alle BewohnerInnen von Privat- sowie Genossenschaftswohnungen, die vom Verlust ihrer Wohnung bedroht sind. Ziel ist der Wohnungserhalt. Diplomierte SozialarbeiterInnen bieten Information und Beratung, die Erstellung eines Haushaltsplanes, (bei Bedarf) die Kontaktaufnahme zum/zur Vermieter/in, Unterstützung bei der Erarbeitung eines Rückzahlungsplans und beim Abschluss einer Ratenvereinbarung, Hilfe bei Antragstellung von finanziellen Unterstützungen und Krisenintervention an.

A-1020 Wien., Schiffamtsgasse 14, 3. Stock  
Tel. (+43 1) 218 56 90; Fax (+43 1) 218 56 90-85030;  
E-Mail: post-faw@m40.magwien.gv.at  
Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do und Fr: 8.30 bis 12 Uhr, Mi: 17 bis 19 Uhr

## Zu Kapitel 21

### „Fernsprechentgelt & Rundfunkgebühr“

**GIS-Service-Hotline:** (01) 0810 00 10 80, Mo – Fr: 8 bis 21 Uhr, Sa: 9 bis 17 Uhr  
GIS-Service-Center für Wien, Niederösterreich und das Burgenland  
A-1040 Wien, Faulmangasse 4,  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr